

Beschlussvorlage
vom 09.02.2024

öffentliche Sitzung

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung des Städteregionsrates

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
29.02.2024	Rechnungsprüfungsausschuss (Entscheidung)
14.03.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss trifft folgende Entscheidungen:

1. Er stimmt dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch die örtliche Rechnungsprüfung vom 09.02.2024 zu.
2. Er macht sich den Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung vom 09.02.2024 zu Eigen und fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einer eigenen Stellungnahme zusammen.
3. Er stellt fest, dass seine Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und billigt gem. § 59 Abs. 3 GO den vom Kämmerer aufgestellten und vom Städteregionsrat bestätigten Jahresabschluss in der Fassung des Entwurfes vom 13.06.2023 und den Lagebericht 2022 in der Fassung vom 29.06.2023.
4. Er empfiehlt gem. § 96 Abs. 1 GO i. V. m. § 53 KrO den Städteregionstagsmitgliedern die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2022 in der Fassung des Entwurfes vom 13.06.2023 und die Entlastung des Städteregionsrates.

Beschlussvorschlag für den Städteregionstag:

1. Der Städteregionstag nimmt das Ergebnis – den Prüfungsbericht und die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks - der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses der StädteRegion nebst Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung vom 09.02.2024 und die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis seiner abschließenden Prüfung gem. § 59 Abs. 3 GO vom 29.02.2024 zur Kenntnis.
2. Die Städteregionstagsmitglieder treffen folgende Entscheidungen:

- a) Sie stellen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO i. V. m. § 53 KrO den Jahresabschluss zum 31.12.2022 in der Fassung des Entwurfes vom 13.06.2023 fest.
- b) Sie beschließen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO i. V. m. § 53 KrO, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 10.773.342,54 € der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.
- c) Sie erteilen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO i. V. m. § 53 KrO dem Städteregionsrat die vorbehaltlose Entlastung.

Sachlage

Grundlage der Prüfung war der in der Städteregionstagssitzung am 15.06.2023 mit Sitzungsvorlage 2023/0235 vorgelegte Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 mit einem vorläufigen Lagebericht und der mit der Niederschrift zur o. g. Sitzung nachgereichte endgültige Lagebericht vom 29.06.2023. Durch die örtliche Rechnungsprüfung wurden die Prüfungen zum Entwurf des Jahresabschlusses 2022 am 09.02.2024 abgeschlossen.

Gem. § 102 Abs. 1 GO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht vor der Feststellung durch den Städteregionstag durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen. In die Prüfung des Jahresabschlusses wurden gem. § 102 Abs. 3 GO die Buchführung, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen sowie die Haushaltssatzung einbezogen. Der von der örtlichen Rechnungsprüfung erstellte Bericht vom 09.02.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der StädteRegion Aachen zum 31.12.2022 schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Gem. § 59 Abs. 3 GO i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss 2022 und den Lagebericht der StädteRegion Aachen unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss schriftlich gegenüber dem Städteregionstag Stellung zu nehmen. Er hat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Städteregionsrat aufgestellten Jahresabschluss 2022 billigt.

Rechtslage

Bei der Abstimmung ist der Städteregionsrat gemäß § 25 Abs. 2 Satz 4 KrO i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i) KrO bei Ziffer 2. des Beschlussvorschlages nicht stimmberechtigt.

In Vertretung:
gez.: Jongen

Anlage/n

1 - Gesamtbericht zum Jahresabschluss 2022 (öffentlich)



A 14
Prüfung und Beratung



Prüfungsbericht

**der örtlichen Rechnungsprüfung
der StädteRegion Aachen**

**über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
der StädteRegion Aachen
zum 31.12.2022**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Prüfungsauftrag	5
2. Grundsätzliche Feststellungen	7
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	16
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	18
4. 1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
4. 2 Gesamtaussage zum Jahresabschlusses 2020	21
4. 2. 1 Vermögens- und Kapitalstruktur	22
4. 2. 2 Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gegliedert nach Bilanzpositionen	24
4. 2. 3 Finanz- und Ertragslage	25
4. 2. 4 Aufzählung der unterjährigen Prüfungen gem. § 104 Abs. 1 GO	27
4. 2. 5 Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage	29
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	46

Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage 1	Fragenkatalog zur IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“
----------	---

1. Prüfungsauftrag

Die StädteRegion Aachen hat gem. § 95 Gemeindeordnung NRW (GO) i. V. m. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO), und § 3 Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz

und ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den genannten Bestandteilen des Jahresabschlusses eine Einheit bildet. Darüber hinaus hat die StädteRegion einen Lagebericht aufzustellen.

Nach § 102 GO i. V. m. § 53 KrO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Städteregionstag, durch die örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfberichtes geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten, der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die im vorgenannten Satz aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 GO ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der StädteRegion wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der StädteRegion vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung gelten entsprechend.

Gem. § 59 Abs. 3 GO prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der StädteRegion unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der ÖRP. Die Verantwortlichen nach Satz 2 haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Städteregionstag Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Städteregionsrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Über das Ergebnis der Prüfung durch die ÖRP berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anwendung der Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR Leitlinien 260) erstellt wurde.

Die ÖRP der StädteRegion Aachen hat im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk, dessen Einschränkung oder einen Vermerk über seine Versagung abzugeben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde auch der Fragenkatalog der IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ mit einbezogen. Der diesbezügliche Fragenkatalog und die aus der Prüfung resultierenden Antworten sind diesem Prüfbericht als Anlage 1 beigefügt.

Der vom Städteregionstag festgestellte Jahresabschluss ist nach § 96 Abs. 2 GO der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Grundlage der Prüfung war der in der Sitzung des Städteregionstages am 15.06.2023 mit Sitzungsvorlage 2023/0235 vorgelegte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 in der Fassung vom 13.06.2023 mit einem ausgewiesenen Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung i. H. v. 10.773.342,54 €.

Da der geprüfte Jahresabschluss des Jahres 2021 in der der gleichen Sitzung dem Städteregionstag zur Feststellung vorgelegt wurde und demzufolge noch kein Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2021 getroffen war, konnte dieser noch nicht, wie vorgeschlagen der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Demzufolge besteht der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss aus der Summe der Jahresüberschüsse 2022 und 2021 (6.894.259,00 €) und beträgt somit 17.667.601,54 €.

Im Rahmen der Prüfung wurden Feststellungen getroffen. Diese Feststellungen waren in ihrer Gesamtheit nicht wesentlich, weshalb in Absprache mit dem Kämmerer auf eine Änderung des Jahresabschlusses 2022 verzichtet wird. Der Kämmerer hat zugesagt, die aus den Feststellungen resultierenden Korrekturbedarfe im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 zu berücksichtigen.

Die von den Feststellungen der ÖRP betroffenen Bilanzpositionen sind in Ziffer 4.2.2 „Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gegliedert nach Bilanzpositionen“ ab Seite 24 dieses Berichtes aufgeführt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von

10.773.342,54 €

ab.

Die zwischen A 14 und A 20 verbindlich vereinbarte Terminplanung konnte mit dem Jahresabschluss 2022 nicht eingehalten werden. Die gesetzliche Aufstellfrist (31.03. des Folgejahres) wurde überschritten. Der Jahresabschluss wurde mit Datum vom 13.06.2023 durch den Kämmerer aufgestellt und durch den Städteregionsrat bestätigt. Die Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses an den Städteregionstag erfolgte zu dessen Sitzung am 15.06.2023 mit einem „vorläufigen“ Lagebericht. Mit Datum vom 29.06.2023 wurde der ÖRP der endgültige Lagebericht per Mail übersandt und

dem Städteregionstag mit der Niederschrift zur Sitzung vom 15.06.2023 zur Verfügung gestellt.

Im Jahresabschluss 2022 nebst Lagebericht wurden nach Auffassung der ÖRP folgende wesentliche Aussagen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zur wirtschaftlichen Lage der StädteRegion Aachen (vgl. auch Sitzungsvorlage 2023/0235) getroffen:

Das Haushaltsjahr 2022 war weiterhin geprägt von den Auswirkungen der globalen COVID-19-Pandemie. Während diese globale Belastung an Bedeutung verlor, ergab sich durch den Ukraine-Krieg eine neue Sonderlage mit erheblichen weltweiten Auswirkungen, die auch bis auf die kommunale Ebene wirkten. Insbesondere die Flüchtlingssituation ist mit besonderen Herausforderungen verbunden. Hinzu treten erhebliche Turbulenzen bei den Energiepreisen, gepaart mit seit Jahrzehnten unerreichten Inflationsraten teilweise jenseits der 10 %-Marke, was einerseits erhebliche Reaktionen der Zentralbanken in Form stark steigender Leitzinsen zur Eindämmung der Inflation nach sich zog und andererseits zu Lohnsteigerungen in Größenordnungen führte, die man auch seit langem nicht mehr kannte. Auch wenn sich diese „Lohn-Preis-Zins-Spirale“ langsam abzuschwächen scheint, birgt sie dennoch erhebliche Risiken.

Um die kommunalen Haushalte nicht für Jahre in eine Überschuldung abgleiten zu lassen, hat das Land NRW einerseits finanzielle Ukraine- und Coronahilfen in erheblichem Umfang, teilweise erst kurz vor Jahresende 2022 und somit für die Verwaltung nicht kalkulierbar, zu Verfügung gestellt und andererseits die buchhalterische Möglichkeit Corona-bedingte Finanzschäden in der Bilanz zu isolieren und für die Dauer von 50 Jahren abzuschreiben, auf Mehraufwendungen, die durch den Ukraine Krieg bedingt sind, ausgedehnt. Im Jahr 2022 wurden im städteregionalen Haushalt jeweils unter Berücksichtigung der Hilfsmittel rund 4,8 Mio. Euro Corona-bedingt und rd. 750 T€ Ukraine-kriegsbedingt isoliert. Die gesamten Isolierungsbeträge seit 2020 machen jetzt bereits rd. 24 Mio. € aus, was einer jährlichen Belastung – selbst bei Streckung über den gesetzlichen Maximalzeitraum von 50 Jahren – von rd. 480 T€ entspricht. Es kommen weitere Isolierungsbeträge hinzu, so dass sich diese Vorbelastung voraussichtlich noch deutlich vergrößern wird.

Eine Auflistung der isolierten Corona- und Ukrainekriegsbedingten Schäden war dem Entwurf des Jahresabschlusses 2022 beigefügt.

Erhebliche Haushaltsverbesserung wurde vor allem im Bereich der Sozialleistungen und hier insbesondere bei den Aufwendungen für Pflegebedürftige erzielt, was sich in Verbesserungen bei der Hilfe zur Pflege und beim Pflegewohngeld mit insgesamt rd. 11,7 Mio. € niederschlug. Hier machten sich die Verbesserungen aus der Pflegereform

mit höheren Zahlungen der Pflegekassen positiv bemerkbar, während der erwartete und eingeplante gegenläufige Effekt der höheren Aufwendungen aufgrund der Tarifbindung der Pflegeeinrichtungen nicht in dem Maße eingetreten ist. Auch bei den Hilfen zur Gesundheit im SGB XII gab es Verbesserungen, die bei 2,3 Mio. € lagen.

Die Verbesserungen im SGB II bei den Kosten der Unterkunft (KdU) und den entsprechenden Bundeserstattungen lagen unter Berücksichtigung der Isolierungsmöglichkeiten für die flüchtlingsbedingten Ukraine-Aufwendungen nach dem NKF-CUIG bei rd. 3,6 Mio. €. Ebenfalls positiv bemerkbar machten sich an dieser Stelle die erst im Dezember 2022 durch das Land weitergeleiteten Ukraine-Hilfsmittel des Bundes mit rd. 3 Mio. €.

Im A 53 – Gesundheitsamt kam es zu Einsparungen insbesondere bei den Personalaufwendungen im Bereich „Öffentlicher Gesundheitsdienst“ von 1,3 Mio. €, während die erheblichen Personalmehraufwendungen im Produkt „Corona“ durch entsprechende Zuweisungen bzw. durch Isolierungen nach dem NKF-CUIG neutralisiert wurden und somit das Ergebnis nicht belasteten.

Im A 57 – Versorgungsamt kam es durch die immer noch nicht erfolgte Einführung der 6. Änderungsverordnung VersMedVO in Verbindung mit Fallzahlrückgängen im Schwerbehindertenrecht zur teilweisen Einsparung der hier eingeplanten Aufwendungen mit rd. 1,2 Mio. €.

Trotz der aus den o. g. Gründen erschwerten gesamtwirtschaftlichen Lage und der angespannten allgemeinen finanziellen Situation der kommunalen Haushalte beabsichtigt die Städteregion weiterhin, den eingeschlagenen Konsolidierungsweg kontinuierlich fortzusetzen.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2022 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 10.773.342,54 € ab. Die Haushaltssatzung des Jahres 2022 sah im Ergebnisplan ein defizitäres Ergebnis mit einem Jahresfehlbetrag von -4.260.122 € vor. Gegenüber der Haushaltssatzung ergab sich somit eine Verbesserung von rd. +15 Mio. €. Hinsichtlich der Ergebnisverwendung schlägt die Verwaltung in der Sitzungsvorlage 2023/0235 vor, den Jahresüberschuss 2022 vollständig der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Neben dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit fließt das außerordentliche Ergebnis, welches im Jahr 2022 mit 5.505.629,21 € abschließt, in das Jahresergebnis ein. Bei dem außerordentlichen Ergebnis handelt es sich um die isolierten finanziellen Schäden aus der Coronakrise sowie aus den Folgen des Ukrainekrieges nach dem

NKF-CUIG im Aufwands- und Ertragsbereich. Diese Position stellt die Gegenbuchung zu den in der Bilanz als Pos. 0 „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ ausgewiesenen (Corona-) Bilanzierungshilfe dar.

Ohne Einfluss auf das Jahresergebnis wurde das Eigenkapital darüber hinaus durch Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die direkt mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen waren, beeinflusst. Dies waren im Jahresabschluss 2022 im Saldo - 130.669,95 €. Ebenfalls ohne Einfluss auf das Jahresergebnis waren Zugänge und Abgänge zur bzw. von der Allgemeinen Rücklage, die sich aus Umbuchungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Sonderrücklage für die Strukturförderung in der StädteRegion ergaben. Der diesbezügliche Saldo belief sich auf + 2.886.569,50 €.

Die im Jahr 2020 gebildete „Sonderrücklage“ gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 die aus den noch nicht in 2020 verwendeten Erlösen aus dem Verkauf der RWE Aktien gebildet wurde, wurde im Berichtsjahr 2022 i. H. v. - 2.887.700,00 € in Anspruch genommen und insoweit reduziert.

Das Eigenkapital der StädteRegion erhöhte sich im Jahresabschluss 2022 somit um insgesamt rd. 10,7 Mio. € von 123,3 Mio. € in 2021 auf 134,0 Mio. € in 2022.

Die ausführlichen Begründungen der Verwaltung zu den wesentlichen Abweichungen der tatsächlichen Ergebnisse zu den Plandaten wurden durch die ÖRP nachvollzogen. Hinsichtlich weiterer Erläuterungen zu den Plan-Ist-Abweichungen wird auf die Ausführungen der Verwaltung im Lagebericht zum Entwurf des Jahresabschlusses 2022 der StädteRegion Aachen (vgl. Sitzungsvorlage 2022/0235 und Niederschrift zur Sitzung des SRT v. 15.06.2023) verwiesen.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung und zur wirtschaftlichen Lage der StädteRegion Aachen im Entwurf des Jahresabschlusses 2022 geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage wieder. Das Jahresergebnis 2022 ist nicht repräsentativ. Das deutlich positive Jahresergebnis wurde insbesondere aufgrund der oben beschriebenen finanziellen Effekte des NKF-CUIG und nicht vorhersehbare Verbesserungen im Sozialsektor erreicht.

Durch die Verwaltung wurden folgende Kernaussagen im Lagebericht zu den **Chancen und Risiken** der künftigen Entwicklung der StädteRegion Aachen getroffen:

Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital

Die Schlussbilanz der StädteRegion Aachen weist nach Prüfung zum 31.12.2022 ein Eigenkapital von rd. 134 Mio. € (rd. 19 % der Bilanzsumme) aus. Hiervon entfallen auf:

• Allgemeine Rücklage	85.733.018 €
• Sonderrücklage	2.068.544 €
• Ausgleichsrücklage	28.503.210 €
• Jahresüberschussbetrag (lt. Bilanz)	17.667.602 €

Demzufolge konnte das Eigenkapital wie in den letzten Jahren erneut gesteigert werden, da ein positives Jahresergebnis erzielt wurde. Da dieses aber vorwiegend auf – gegenüber den Prognosen – verbesserten Sozialtransferaufwendungen sowie aus Effekten des NKF-CUIG resultiert, sieht die Verwaltung weiterhin das Risiko, dass der Positivtrend nicht beigehalten werden kann, da u. a. aufgrund

- der inzwischen feststehenden Tarifergebnisse für den gesamten öffentlichen Dienst erhebliche Personalkostensteigerungen zu erwarten sind und
- der aktuellen Konjunkturertrübung mit Rückgängen bei den relevanten Steuereinnahmen bei weiterhin anhaltender Inflation gerechnet wird.

In den Haushaltsplänen der Jahre 2023 und 2024 sowie in den Prognosen für die Jahre 2024 bis 2027 plant die Verwaltung mit negativen Jahresergebnissen. Diese Planung ergibt sich aus der Prämisse der Beibehaltung des Umlagesatzes und des fiktiven Haushaltsausgleiches durch Einsatz der zur Verfügung stehenden Ausgleichsrücklage, die durch die von der Verwaltung vorgeschlagene Zuführung des Überschusses aus 2022 auf insgesamt rd. 46,2 Mio. € anwachsen wird. Dadurch sollen erheblich schwankende Umlagezahlungen vermieden werden.

Die ÖRP stellt fest, dass in den Jahren seit 2018 trotz negativer Planungen positive Ergebnisse erzielt werden konnten. Dieser Trend setzt sich lt. dem 3. Budgetbericht zum 30.09.2023 (s. Sitzungsvorlage 2023/0530) voraussichtlich im Haushaltsjahr 2023 nicht fort. Danach wird ein Jahresfehlbetrag von rd. – 9,28 Mio. € und somit eine Haushaltsverbesserung von rd. 2,68 Mio. €

gegenüber dem ursprünglich geplanten Fehlbedarf in Höhe von –11,95 Mio. € prognostiziert.

Die Verwaltung sieht im Lagebericht in der Planung negativer Werte das Risiko, dass diese Werte zusätzlich durch unvorhersehbare Ereignisse noch erheblich überschritten werden. Sie verweist hier nochmals darauf, dass der Jahresüberschuss 2022 im Wesentlichen auf Mehrerträge aus positiven Entwicklungen bei den Sozialtransferaufwendungen und der Bildung der Bilanzierungshilfe durch Verschiebung von Belastungen aus der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise auf spätere Jahre bzw. zukünftige Generationen und auf zeitlich begrenzte Finanzierungshilfen zur Bewältigung dieser Krisen zurückzuführen ist.

Die ÖRP merkt an, dass die Möglichkeit der Isolierung von Belastungen aus der Corona- und der Ukraine-Krise mit dem Jahresabschluss 2023 letztmalig möglich ist. Ab dem Jahr 2024 werden diese erhöhten Aufwendungen und ab dem Jahr 2026 die Aufwendungen aus der Auflösung der Bilanzierungshilfe den Haushalt voll belasten. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 noch nicht absehbar und konnte durch die Verwaltung daher nicht als Zukunftsrisiko beurteilt werden.

Bezüglich der Hochwasserkatastrophe des Jahres 2021 geht die Verwaltung weiterhin davon aus, dass sich die hieraus entstandenen erheblichen Aufwendungen nicht direkt auf den Haushalt auswirken, da *„die Schäden vollständig oder zumindest weitestgehend durch Hochwasserhilfen des Bundes und des Landes kompensiert werden“*. Sie weist jedoch darauf hin, dass das Ereignis auch zu Folgeaufwendungen geführt hat und weiter führen wird, die in eigener Zuständigkeit zu tragen sind, da der Aspekt der Katastrophenvorsorge wieder deutlich in den Vordergrund gerückt wurde, was den Einsatz von zusätzlichem Personal und sächlichen Ressourcen erfordert.

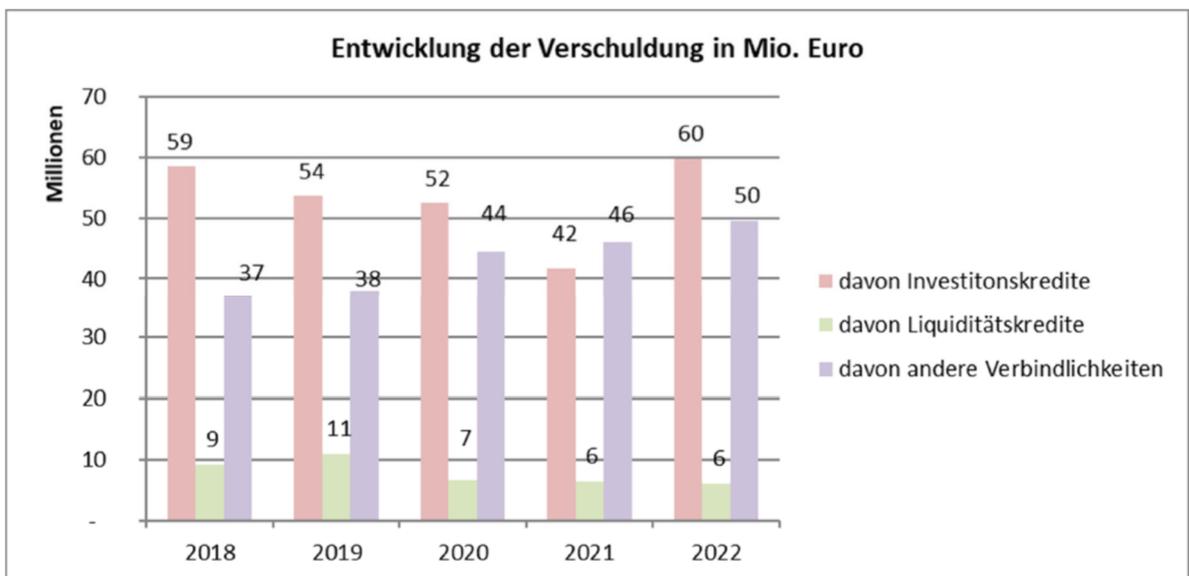
Weitere Risiken sieht die Verwaltung auch in der Zinsentwicklung und der vom Land angekündigten „Altschuldenlösung“, die nach Einschätzung der Verwaltung zu einer horizontalen Umverteilung von Mitteln des GFG führen wird.

Positive Wirkungen und somit Chancen erwartet die Verwaltung durch die Entwicklung des Gewerbegebietes und des Forschungsflugplatzes Merzbrück und die Fusionierung der Energieversorgungsunternehmen, die Ende 2023 unter dem Projektnamen NERA (Neuordnung der Energie- und Wasserversorgung in der StädteRegion

Aachen) zu einem Abschluss gebracht werden konnte. Hieraus entstehende Effekte sind in den kommenden Jahren abzuwarten.

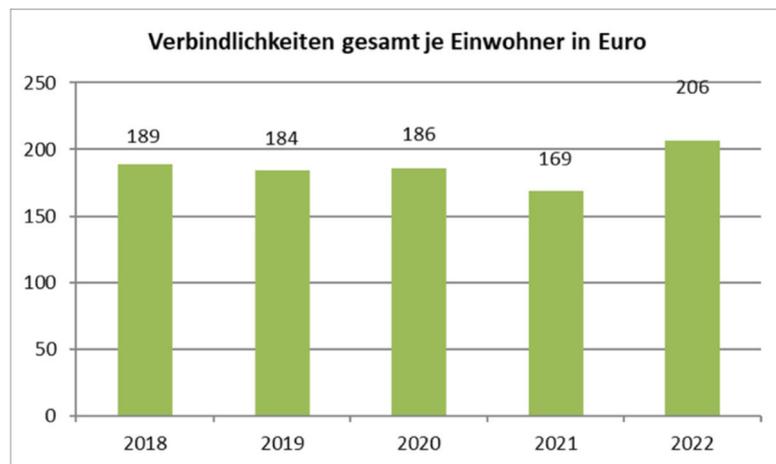
Entwicklung der Verschuldung

Im Entwurf des Lageberichtes 2022 wird die Entwicklung der Verschuldung in den zurückliegenden Haushaltsjahren seitens der Verwaltung in der folgenden Tabelle dargestellt.



Im Jahr 2022 lagen die Verbindlichkeiten mit einem Gesamtvolumen von rd. 115 Mio. € rd. 21 Mio. € höher als im Vorjahr. Dies wird seitens der Verwaltung damit begründet, dass im Berichtsjahr neue Investitionsdarlehen i. H. v. 23 Mio. € aufgenommen wurden. Dem gegenüber steht die laufende Tilgung der bisherigen Darlehen.

Im Lagebericht wird auch die Höhe der Verbindlichkeiten je Einwohner dargestellt:



Da der ÖRP hier Vergleichswerte zu anderen vergleichbaren Kreisen fehlen, wird in dieser Kennzahl nur eine geringe Aussagekraft gesehen. Es kann lediglich festgestellt werden, dass nach geringen Schwankungen in den Jahren 2018 – 2020, im Jahr 2021 ein Rückgang der Verbindlichkeiten je Einwohner von rd. 17 € zu verzeichnen ist. Im Berichtsjahr 2022 ist durch die oben beschriebene Neuaufnahme von Investitionsdarlehen ein Anstieg von 37 €/Einwohner zu verzeichnen.

Der Lagebericht geht außerdem noch auf Risiken aus der Bevölkerungs- und Altersstruktur sowie auf den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt ein, die einen Einfluss auf künftige Transferaufwendungen haben, jedoch nur bedingt durch die StädteRegion zu beeinflussen sind.

Aufgrund der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Auffassung der ÖRP die derzeit vorhersehbare Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der städteregionalen Finanzen zutreffend wieder.

Die Anmerkungen zu den Risiken der künftigen finanzwirtschaftlichen Entwicklung werden von der ÖRP geteilt, wobei diese durch die ÖRP um mögliche Auswirkungen aus dem Wegfall der Isolierungsmöglichkeit der Aufwendungen aus der Corona- und der Ukraine Krise ab dem Jahr 2024 ergänzt wurden. In den letzten Jahren hat die StädteRegion versucht, die Belastung der Kommu-

nen durch die Regionsumlage möglichst auf dem gleichen Stand zu halten. Dies geschah durch Weitergabe von Haushaltsverbesserungen (z. B. geringere Landschaftsverbandsumlage, Wohngelderstattung des Landes u. ä.), durch tatsächliche Erstattungen an die Kommunen und die verstärkte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage anstelle einer Erhöhung der Regionsumlage.

Die Ausgleichsrücklage war erstmalig Ende 2014 aufgezehrt. Bereits in den letzten Jahren hat die ÖRP in ihren Prüfungsberichten darauf hingewiesen, dass

- die vollständige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Begrenzung der Städtereionsumlage letztendlich nicht nachhaltig ist, um eine steigende Regionsumlage und eine damit einhergehende zukünftige Belastung der städtereionsangehörigen Kommunen zu vermeiden,
- der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit nicht beachtet wird und
- dies zu einem vorhersehbaren erheblich steigenden Bedarf an Liquiditätskrediten führen wird.

Diese Risiken bestehen aus der Sicht der ÖRP trotz der Jahresüberschüsse in den Jahren 2017 – 2022 auch weiterhin, da die Verwaltung für die Jahre 2023 bis 2027 bereits Fehlbeträge eingeplant hat, die durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden sollen. Die Verwaltung hat zutreffend darauf hingewiesen, dass das Wiedererstarken der Ausgleichsrücklage im Wesentlichen aus Einmaleffekten, verbesserten Sozialtransferaufwendungen und Effekten aus der Bildung der Corona – und Ukraine–Bilanzierungshilfe in den Jahren 2017 bis 2022 resultiert. Fest steht, dass Möglichkeit der Bildung weiterer Bilanzierungshilfen mit dem Jahresabschluss 2023 endet. Über die Behandlung der Bilanzierungshilfe in den Haushaltsjahren nach 2026 gem. § 6 NKF–CUIG ist noch eine politische Entscheidung zu treffen.

Die im Haushaltsjahr 2020 durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gebildete Sonderrücklage für investive und strukturelevante Maßnahmen im Rahmen des Strukturwandels i. H. v. 8.028.757,78 € hatte zu Beginn des Berichtsjahres noch einen Stand von 4.956.243,86 € und wurde im Berichtsjahr 2022 mit einem weiteren Betrag von 2.557.700 € in Anspruch genommen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts lagen in der Verantwortung des Städteregionsrates.

Aufgabe der ÖRP ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss 2022 und über den Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 abzugeben und dabei die Buchführung, sowie die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen mit einzubeziehen.

Gegenstand der Prüfung waren gem. § 95 GO i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO):

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 in der Fassung vom 13.06.2023,
- die Buchführung und Rechnungslegung,
- die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- die Sicherheitsstandards, die interne Aufsicht und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem,
- der Anhang zum Jahresabschluss 2022 incl. der Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen, dem Anlagenspiegel, den Forderungs- und Verbindlichkeitspiegeln, dem Eigenkapitalspiegel und dem Rückstellungsspiegel sowie
- der Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 in der Fassung vom 29.06.2023.

Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf

- Ordnungsmäßigkeit des Inhaltes und der Darstellung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses 2022 sowie des Lageberichts und
- die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der GO und KomHVO) und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie
- die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund der Feststellungen und Ergebnisse aus der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre waren Art und Umfang der Prüfung zunächst auf eine umfassende Prü-

fung aller Bilanzpositionen ausgerichtet. Nach einer prüferischen Durchsicht wurde der größte Teil der Bilanzpositionen sowie die damit korrespondierenden Positionen der Ergebnisrechnung in die Prüfung einbezogen.

Es wurden überwiegend analytische Prüfungshandlungen (System- und Funktionsprüfungen) in Form von Plausibilitätsprüfungen oder aber nach dem Stichprobenverfahren durchgeführt. Bewusst wurde auf die generelle Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze verzichtet, da die Wesentlichkeit sich nicht nur quantitativ in einem Grenzwert, sondern auch qualitativ ausdrücken kann, so z. B. aus der Bedeutung einer verletzten Rechtsnorm. Dennoch basierte die Prüfungsdurchführung auf einer bewussten Auswahl der Prüfungsmethode und in einzelnen Bereichen auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Prüfer_innen wurden im Hinblick auf die Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung bestimmt.

Der Prüfungsumfang und die Prüfungsintensität orientierten sich an

- den organisatorischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der StädteRegion,
- der Bedeutung der Prüfbereiche,
- der Wahrscheinlichkeit von Fehlern und
- dem Ziel der zeitgerechten und wirtschaftlichen Prüfungsdurchführung.

Prüfungsziel war dabei

- die Vollständigkeit,
 - die Richtigkeit,
 - das Vorhandensein,
 - die Rechnungsabgrenzung,
 - die Bewertung und Berechnung,
 - das wirtschaftliche Eigentum oder die Verpflichtungen und
 - den ordnungsgemäßen Ausweis im Jahresabschluss und im Anhang
- zu prüfen und wesentliche Fehler aufzudecken.

Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der StädteRegion wesentlich auswirken, bei der Prüfung erkannt werden konnten. Die

ÖRP ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Art und Umfang der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in den Arbeitspapieren der jeweils zuständigen Prüfer_innen festgehalten und dokumentiert.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Ausgangspunkt der Prüfung für den Entwurf des Jahresabschlusses 2022 war der geprüfte Jahresabschluss 2021 nebst Lagebericht. Dieser wurde unter dem Datum vom 20.04.2023 mit einem mit Hinweisen versehenen Bestätigungsvermerk (siehe Sitzungsvorlage 2023/0220) und der am 10.05.2023 hierzu beschlossenen eigenen Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (siehe Sitzungsvorlage 2023/0220 E1) abgeschlossen.

Der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und für den Jahresabschluss 2022 angewandte Kontenplan gewährleistet eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten wurden erbracht. Die gesetzlich geforderte Feststellung des Bestandes der Vermögensgegenstände der StädteRegion Aachen nach Art, Menge und Wert hat im Jahr 2021 für nicht physisch vorhandene Vermögenbestandteile und Schulden sowie für physisch vorhandene bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens als körperliche Inventur stattgefunden. Für unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurde eine Buch- und Beleginventur durchgeführt. Die letzte körperliche Inventur wurde im Jahr 2017 durchgeführt. Gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 KomHVO soll bei Anwendung des Buchinventurverfahrens das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme bei körperlichen beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens fünf Jahre und bei körperlichen unbeweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zehn Jahre nicht überschreiten. Die nächste körperliche Inventur für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens hat demnach im

Jahr 2027 zu erfolgen und für unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ebenfalls im Jahr 2027.

Bei der Prüfung ergaben sich Feststellungen und Korrekturerfordernisse. Die getroffenen Feststellungen wurden durch Stellungnahmen der Verwaltung und des Kämmers anerkannt. Hieraus resultierende Korrekturerfordernisse werden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 berücksichtigt.

Die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet. Der Anhang enthält im Wesentlichen die gem. § 45 KomHVO notwendigen Angaben und Anlagen. Die von der StädteRegion Aachen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

Die ÖRP kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2022 in der Fassung dieses Prüfberichtes im Wesentlichen ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der StädteRegion getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Der Anhang und der Lagebericht enthalten im Wesentlichen die notwendigen Erläuterungen zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung, insbesondere die von der StädteRegion angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, sowie sonstige Pflichtangaben.

Auf die Darstellung produktorientierter Kennzahlen wird bei der StädteRegion weiterhin verzichtet. Aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2022 Ziffer 1.7 „Ziele und Kennzahlen“ ergibt sich, dass sich die dort dargestellten steuerungsrelevanten Kennzahlen weiterhin auf die im NKF-Kennzahlenset für NRW veröffentlichten und standardisierten Kennzahlen

- zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation,
- zur Vermögenslage,
- zur Finanzlage und
- zur Ertragslage

beschränken. Diese werden im Lagebericht der Verwaltung und unter Ziffer 4.2.5 dieses Berichtes erläutert und interpretiert.

Der mit Niederschrift zur SRT Sitzung vom 15.06.2023 nachgereichte endgültige Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften. Die Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der StädteRegion Aachen vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 49 KomHVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 ausführliche Erläuterungen zu Zeitvergleichen und Plan-Ist-Vergleichen zu den Positionen der Ergebnisrechnung enthält.

Auch die Ausführungen zur Vermögens- und Schuldenlage bzw. zur Vermögens- und Schuldenstruktur sowie zu den Kennzahlen

- zur Vermögens- und Schuldenlage,
- zur Ertrags- und Finanzlage und
- zur Entwicklung des Eigenkapitals und der Liquiditätskredite

sind gegenüber den Lageberichten früherer Jahre wesentlich verbessert worden, so dass auf zusätzliche Ausführungen durch die ÖRP verzichtet werden kann.

4.2 Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Die Gesamtaussage zum Jahresabschluss umfasst eine grafische Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur und der Zusammensetzung der Erträge und Aufwendungen. Darüber hinaus werden hier die durchgeführten unterjährigen Prüfungen gem. § 104 Abs. 1 GO aufgezählt.

Die ÖRP weist darauf hin, dass im Jahr 2022 außergewöhnliche Belastungen durch die Covid-19-Pandemie und durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine entstanden sind. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2022 neutralisiert. Hierzu sieht das (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) vor, dass die Haushaltsbelastung durch einen außerordentlichen Ertrag in der Ergebnisrechnung dargestellt und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Bei der StädteRegion Aachen wurden außerordentlicher Erträge zur Neutralisierung der Haushaltsbelastungen auch der Covid-19-Pandemie i. H. v. 4.759.064,46 € und durch die Ukraine-Krise i. H. v. 746.564,75 € in die Ergebnisrechnung eingestellt und eine Bilanzierungshilfe in gleicher Höhe in der Bilanz aktiviert.

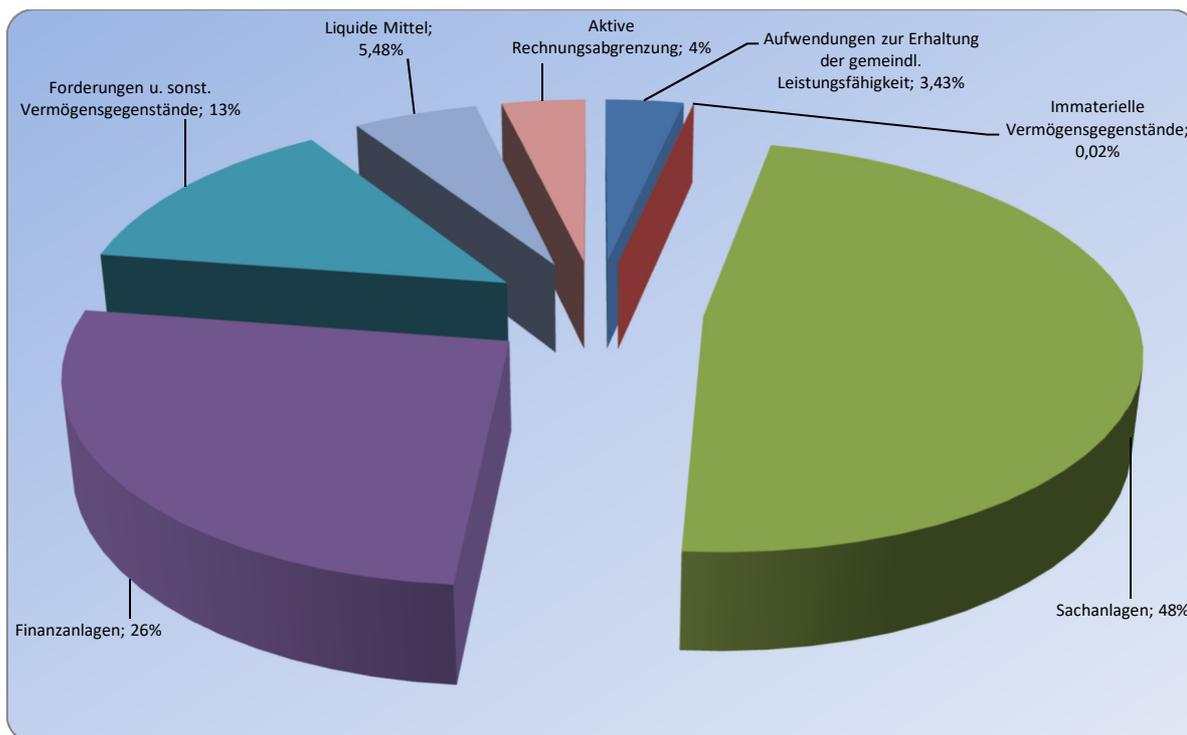
Durch die Einbuchung der o. a. außerordentlichen Erträge und der Bilanzierungshilfe wird die Vermögens- und Ertragslage der StädteRegion erheblich verbessert dargestellt.

Durch die gesetzlich ermöglichte aufwandswirksame Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Jahren 2026 bis ggfs. 2076 werden die o. g. Belastungen allerdings in die Folgeperioden verschoben.

4.2.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

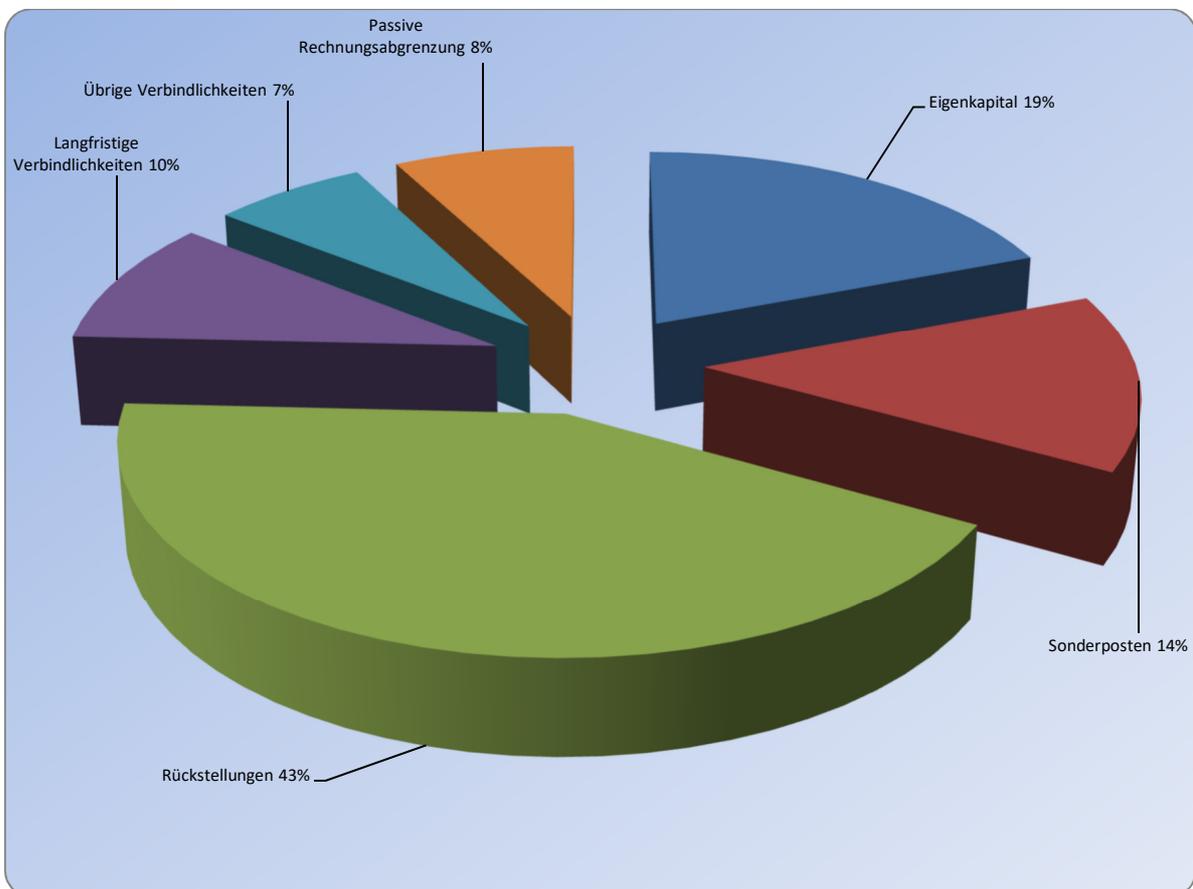
Vermögensstruktur

	JA 2021 T €	%	JA 2022 T €	%
Aufw. Z. Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	18.465	2,84%	23.970	3,43%
Immaterielle Vermögensgegenstände	164	0,03%	154	0,02%
Sachanlagen	325.519	50%	334.256	48%
Finanzanlagen	179.460	28%	182.967	26%
Langfristig gebundenes Vermögen	523.608	80%	541.347	77%
Forderungen u. Sonst. Vermögensgegenstände	94.857	15%	93.758	13%
Liquide Mittel	7.938	1,22%	38.288	5,48%
kurzfristig gebundenes Vermögen	102.795	16%	132.046	19%
Rechnungsabgrenzungsposten	24.799	4%	25.823	4%
Bilanzsumme	651.202	100%	699.216	100%



Kapitalstruktur

	JA 2021 T €	%	JA 2022 T €	%
Eigenkapital	123.331	19%	133.972	19%
Sonderposten	95.188	15%	97.410	14%
Rückstellungen	289.080	44%	298.437	43%
Langfristige Verbindlichkeiten	51.310	8%	69.023	10%
Übrige Verbindlichkeiten	42.684	7%	46.337	7%
Rechnungsabgrenzungsposten	49.609	8%	54.037	8%
Bilanzsumme	651.202	100%	699.216	100%



4.2.2 Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

Auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 wurden Feststellungen getroffen. Diese Feststellungen waren insgesamt nicht wesentlich. Hierzu wurden jeweils Prüfvermerke gegliedert nach Bilanzpositionen gefertigt. Auf eine Korrektur des Entwurfs des Jahresabschlusses wurde verzichtet.

Betroffen waren folgende Bilanzpositionen:

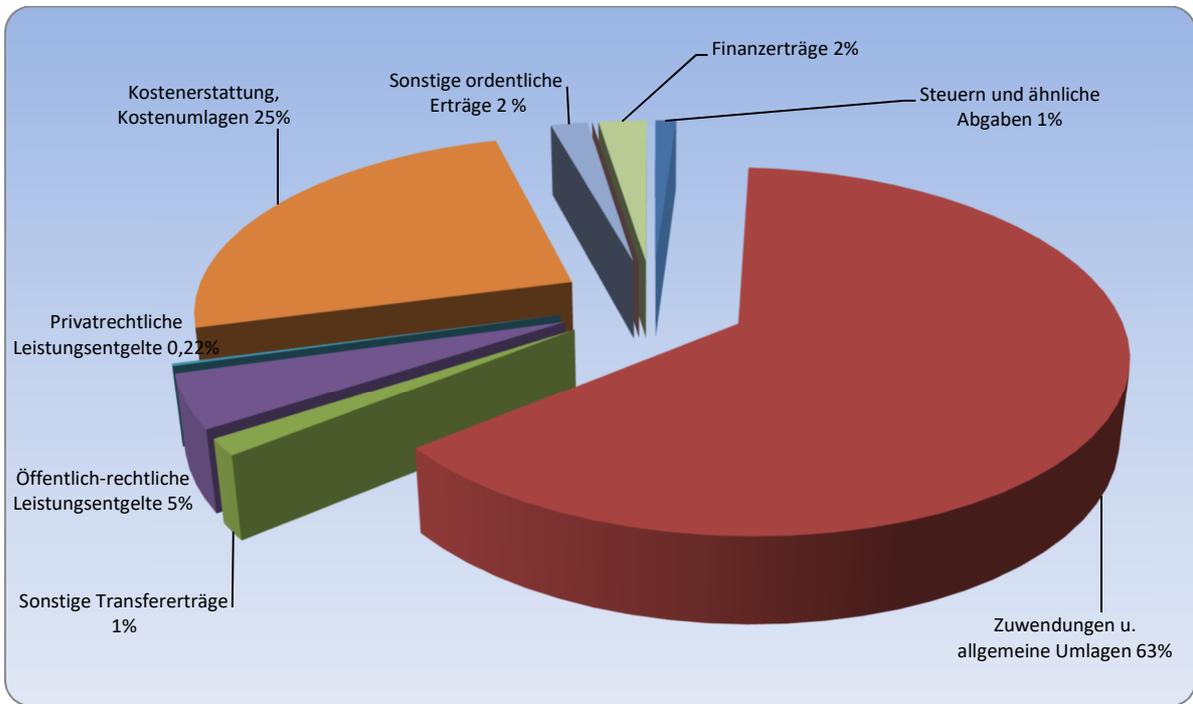
- Aktiva 1.2 Sachanlagen
- Passiva 3.1 Pensionsrückstellungen
- Passiva 3.4 Sonstige Rückstellungen

Die entsprechenden Prüfvermerke wurden im Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 07.12.2023 beraten. Daher wird an dieser Stelle auf eine nochmalige ausführliche Darstellung verzichtet.

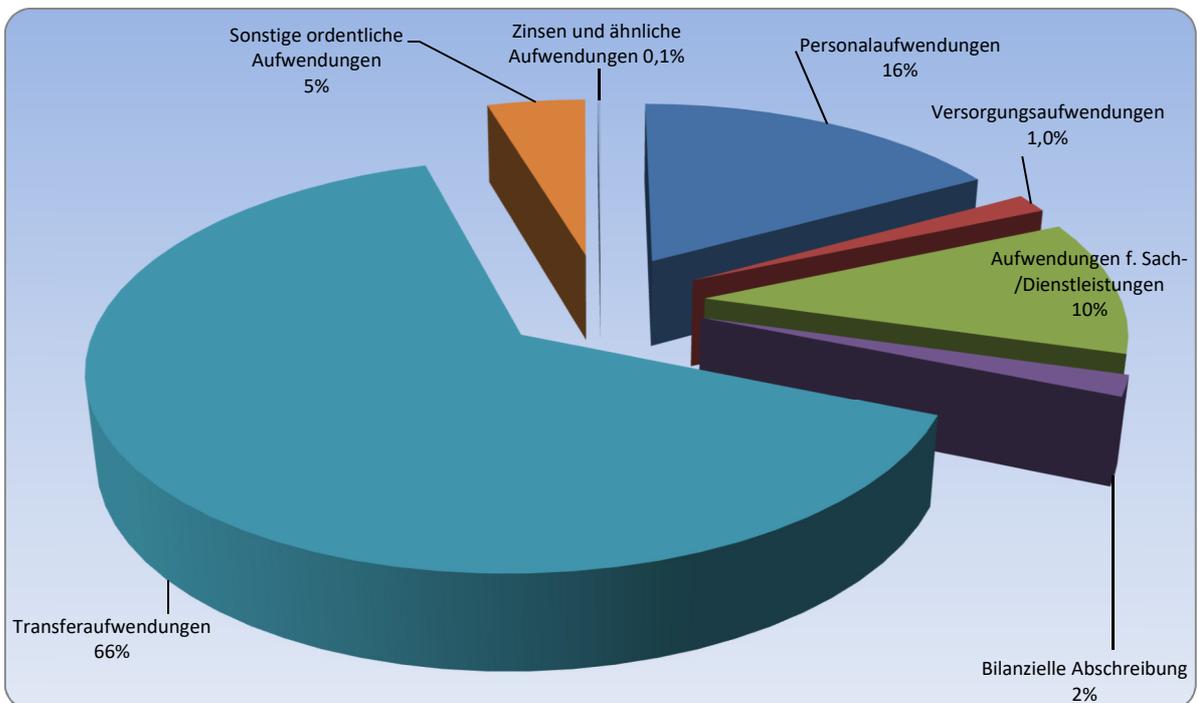
4.2.3 Finanz- und Ertragslage

	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Veränderung zum Vorjahr
Steuern u. ähnliche Abgaben	9.377.492,34	8.501.531,79	- 875.960,55
+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	494.140.077,13	512.328.654,38	18.188.577,25
+ Sonstige Transfererträge	11.560.057,29	12.092.181,89	532.124,60
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	34.280.391,23	39.544.639,61	5.264.248,38
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.192.774,57	1.823.760,93	- 369.013,64
+ Kostenerstattung, Kostenumlagen	199.625.031,68	202.186.948,06	2.561.916,38
+ Sonstige ordentliche Erträge	17.203.372,63	15.154.960,79	- 2.048.411,84
+ Aktivierte Eigenleistung	-	-	-
+/-Bestandsveränderungen	-	-	-
= Ordentliche Erträge	768.379.196,87	791.632.677,45	23.253.480,58
- Personalaufwendungen	- 129.872.667,23	- 136.447.445,71	- 6.574.778,48
- Versorgungsaufwendungen	- 8.022.264,82	- 12.602.502,80	- 4.580.237,98
- Aufwendungen f. Sach-/Dienstleistungen	- 81.227.703,70	- 88.625.459,68	- 7.397.755,98
- Bilanzielle Abschreibung	- 12.487.995,39	- 13.656.847,42	- 1.168.852,03
- Transferaufwendungen	- 523.943.155,25	- 517.751.351,36	6.191.803,89
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 36.583.494,08	- 36.091.431,73	492.062,35
= Ordentliche Aufwendungen	- 792.137.280,47	- 805.175.038,70	- 13.037.758,23
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 23.758.083,60	- 13.542.361,25	10.215.722,35
+ Finanzerträge	22.100.837,75	19.725.399,00	- 2.375.438,75
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.091.555,54	- 915.324,42	176.231,12
= Finanzergebnis	21.009.282,21	18.810.074,58	- 2.199.207,63
= Ordentliches Jahresergebnis	- 2.748.801,39	5.267.713,33	8.016.514,72
+ außerordentliche Erträge	9.643.060,39	5.505.629,21	- 4.137.431,18
- außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
= außerordentliches Ergebnis	9.643.060,39	5.505.629,21	- 4.137.431,18
Jahresergebnis vor interner Leistungsverrechnung	6.894.259,00	10.773.342,54	3.879.083,54
Nachrichtl. Verrechnung von Erträgen mit Allg. Rücklage	362.719,31	19.618,00	- 343.101,31
Nachrichtl. Verrechnung von Aufwendungen mit Allg. Rücklage	- 114.051,51	- 150.287,95	- 36.236,44
Verrechnungssaldo	248.667,80	130.669,95	- 379.337,75

Zusammensetzung der Erträge 2022



Zusammensetzung der Aufwendungen 2022



4.2.4 Aufzählung der unterjährigen Prüfungen gem. § 104 Abs. 1 GO

Neben der Prüfung diverser Konten der Ergebnisrechnung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 wurden unterjährig Prüfungen gem. § 104 Abs. 1 GO in folgenden Aufgabengebieten durchgeführt:

- Prüfung von Leistungen der Eingliederungshilfe –Schulbegleitung–
- Produkt 05.06.01 –Aufgaben/Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Stellenplan zum Haushaltsentwurf 2023
- Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen gem. § 104 Abs. 3 GO i. V. m. § 5 Satz 1 Nr. 2 RPO – Kindergarten Imgenbroich
- Produkt 07.01.05 Angelegenheiten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (Verwaltungsgebühren)
- Testatpflicht der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 46 a Sozialgesetzbuch (SGB) XII i. V. m. § 7 Abs. 2 Ausführungsgesetz (AG) zum SGB XII für 2022
- Überweisungen an Privatpersonen aufgrund von Fehlinformationen im Rechnungsworkflow (RWF)
- Berechtigungsverwaltung in der StädteRegion Aachen
- Vertragsmanagement in der StädteRegion Aachen
- Vergabe von Telekommunikationsdienstleistungen in der StädteRegion Aachen

Zu den Ergebnissen der Prüfungen wurden jeweils Prüfungsberichte gefertigt. Diese wurden im Rechnungsprüfungsausschuss in den Sitzungen am 16.03.2023, 10.05.2023 und 07.12.2023 ausführlich beraten.

Bei den o.a. Prüfungen wurde auch die gesetzliche Aufgabe „Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen der internen Kontrollsysteme“ in dem jeweiligen Prüffeld betrachtet.

Teilergebnisrechnungen und Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Die Abstimmung des Jahresergebnisses aus der Gesamtergebnisrechnung mit der Summe der Jahresergebnisse der Teilergebnisrechnungen auf der Ebene der Organisationseinheiten erfolgte auf der Basis der durch A 20 zur Verfügung gestellten Auswertung.

Das Jahresergebnis der Gesamtergebnisrechnung stimmte auf der o. g. Datenbasis mit der Summe der Jahresergebnisse aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produkte überein. Die Summe der Erträge aus internen Leistungsbeziehungen stimmte mit der Summe der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen überein.

Angaben zur Ergebnisrechnung im Anhang

Besondere Erläuterungen zu den Posten der Ergebnisrechnung sind im Anhang zum Jahresabschluss 2022 nicht vorhanden.

Lediglich dem Anlagenspiegel und den Aufstellungen bezüglich der Instandhaltungsrückstellungen für Gebäude und Kreisstraßen sowie den Darstellungen der Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ können Erläuterungen zur Entwicklung der Abschreibungen, zu den Zuführungen zu Rückstellungen und Inanspruchnahme bzw. Auflösung von Rückstellungen sowie zur Umsetzung des Förderprogramms entnommen werden.

Der Lagebericht enthält jedoch detaillierte Erläuterungen zu Plan-Ist-Vergleichen und Zeitvergleichen der Positionen der Ergebnisrechnung. Zudem sind dort auch weitergehende Erläuterungen zur Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der Transferaufwendungen vorhanden, die in ihrer Summe allein rd. 66 % der ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

4.2.5 Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat mit dem NKF-Kennzahlenset den Kommunen ein Instrument an die Hand gegeben, das eine interkommunale Vergleichbarkeit und eine Vergleichsmöglichkeit der mehrjährigen Entwicklung der Kommune gewährleisten soll. Entsprechende Tabellen wurden durch die Verwaltung dem Lagebericht beigelegt und erläutert.

Die ÖRP stellt (neben den o. g. Darstellungen der Verwaltung im Lagebericht) die Finanz-Kennzahlen jeweils in einer Zeitreihe über mehrere Jahre im Prüfbericht dar, um die Entwicklung der jeweiligen Kennzahl zu zeigen und diese auch zu interpretieren.

Die Aussagekraft hinsichtlich interkommunaler Vergleiche ist nach wie vor begrenzt, da hier neben den Finanz-Kennzahlen auch andere Parameter (z.B. Einwohnerzahl, Fläche, etc.) zu deren Auslegung herangezogen werden müssen, zu denen der Jahresabschluss jedoch keine Aussage trifft. Die Quelldaten des interkommunalen Vergleiches stammen von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA). Sie wurden von der GPA im Rahmen der Schlussergebnisbewertung der überörtlichen Prüfung der Kreise 2022 ermittelt und aufbereitet und geben die Werte des Vergleichsjahres 2020 wieder. Aktuellere Ist-Daten stehen bei der GPA zurzeit nicht zur Verfügung.

Kennzahlen zur haushaltsrechtlichen Gesamtsituation

Aufwandsdeckungsgrad:

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine möglichst vollständige Deckung erreicht werden.

Formel:

Aufwandsdeckungsgrad = $\text{Ordentliche Erträge} \times 100 / \text{Ordentliche Aufwendungen}$

Entwicklung des Aufwandsdeckungsgrades				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
97,19%	98,51%	97,00%	98,32%	97,76%

Interpretation A 14:

Der Aufwandsdeckungsgrad ist nicht gleichzusetzen mit dem Haushaltsausgleich. Bei dieser Kennzahl werden nur die „ordentlichen“ Erträge den „ordentlichen“ Aufwendungen gegenübergestellt. Bei der StädteRegion Aachen hat sich der Aufwandsdeckungsgrad gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert, da die ordentlichen Erträge (+ rd. 23,3 Mio. €) im Verhältnis stärker gestiegen sind als die ordentlichen Aufwendungen (+ rd. 13,0 Mio. €).

Zur Deckung der Aufwendungen des laufenden Geschäftsbetriebes ist ein Aufwandsdeckungsgrad von 100 % anzustreben, da ansonsten ein dauerhaftes Zurückbleiben der ordentlichen Erträge hinter den ordentlichen Aufwendungen zu befürchten ist, was letztlich zu einem strukturellen Fehlbetrag führt. Die auch von der Aufsichtsbehörde geforderte sparsame Mittelbewirtschaftung sollte konsequent weiterverfolgt werden, da aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung letztendlich nur durch eine Senkung der ordentlichen Aufwendungen der angestrebte Wert erreicht werden kann.

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Aufwandsdeckungsgrad	97,33	106	101	31

Im Vergleich mit anderen Kreisen findet sich die StädteRegion beim Aufwandsdeckungsgrad im unteren Bereich.

Eigenkapitalquote I:

Diese Kennzahl misst den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital auf der Passivseite der Bilanz. Je größer das Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme ist, desto weiter ist die Kommune vom gesetzlichen Überschuldungsverbot entfernt.

Formel:

Eigenkapitalquote I = $\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Bilanzsumme}$

Entwicklung der Eigenkapitalquote I				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
17,01%	18,54%	18,94%	19,16%	18,41%

Interpretation A 14:

Die Eigenkapitalquote I entwickelte sich bei der StädteRegion aufgrund des Verbrauchs der Ausgleichsrücklage und dem damit verbundenen Abbau der Allgemeinen Rücklage bei Jahresfehlbeträgen in den Jahren bis 2016 immer weiter nach unten. Auf die Gründe für die Aufzehrung der Ausgleichsrücklage wurde bereits in den Prüfberichten zu den vergangenen Jahresabschlüssen eingegangen. Seit 2017 werden Überschüsse erzielt. Im Jahresabschluss 2022 wurde erneut ein Jahresüberschuss erzielt, wodurch sich das Eigenkapital gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. 10,8 Mio. € erhöht hat. Dies spiegelt sich auch in der erneut leicht verbesserten Eigenkapitalquote wieder.

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Eigenkapitalquote I	6,53	36,46	18,42	31

Im Vergleich mit anderen Kreisen findet sich die StädteRegion bei der Eigenkapitalquote I weiterhin im mittleren Bereich.

Eigenkapitalquote II:

Diese Kennzahl misst den Anteil des „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital auf der Passivseite der Bilanz. Weil bei den Kommunen die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter (dies sind bei der StädteRegion die Sonderposten aus Zuwendungen) oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße Eigenkapital um diese „langfristigen“ Sonderposten erweitert. Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich bleiben bei dieser Betrachtung außen vor.

Formel:

$$\text{Eigenkapitalquote II} = (\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten aus Zuwendungen}) \times 100 / \text{Bilanzsumme}$$

Entwicklung der Eigenkapitalquote II				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
31,31%	32,25%	32,92%	32,36%	32,21%

Interpretation A 14:

Bei dieser Kennzahl war im Berichtsjahr 2022 ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Zwar erhöhte sich, wie oben bereits erwähnt, das Eigenkapital und auch bei den

Sonderposten aus Zuwendungen war eine leichte Steigerung zu verzeichnen. Jedoch hat sich die Bilanzsumme als Divisor dieser Berechnung wesentlich stärker erhöht als die beiden o. g. Posten, so dass sich das Verhältnis von Eigenkapital und Sonderposten zur Bilanzsumme leicht verschlechtert hat.

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Eigenkapitalquote II	22,37	49,96	34,48	31

Im Vergleich mit anderen Kreisen findet sich die StädteRegion bei der Eigenkapitalquote II im Bereich des Median.

Kennzahlen zur Vermögenslage

Infrastrukturquote:

Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz dar. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der StädteRegion entspricht. In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gebietskörperschaft oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung dieser Kennzahl zu berücksichtigen.

Formel:

Infrastrukturquote = Infrastrukturvermögen x 100 / Bilanzsumme

Entwicklung der Infrastrukturquote				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
10,11%	9,83%	8,96%	7,99%	9,22%

Interpretation A 14:

Das Infrastrukturvermögen spielt bei der StädteRegion eine eher untergeordnete Rolle. Es ist auf eine längerfristige Nutzung angelegt und in der Regel nur sehr eingeschränkten Veränderungen unterworfen. Die StädteRegion verfügt lediglich über rd. 130 km Kreisstraßen¹, was zu einem relativ geringen Wert bei dieser Kennzahl

¹ Quelle: IT NRW – Straßen des überörtlichen Verkehrs insgesamt nach Straßenklassen – Stand 01.01.2022

führt. Gegenüber dem Vorjahr ist erneut ein Rückgang dieses Wertes zu beobachten. Dies ist darin begründet, dass zwar Neuinvestitionen stattgefunden haben, jedoch sind diese im Verhältnis zur Steigerung der Bilanzsumme insgesamt wesentlich geringer ausgefallen

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Infrastrukturquote	0,02	37,44	17,92	31

Im Vergleich mit anderen Kreisen findet sich die StädteRegion bei der Infrastrukturquote eher im unteren Bereich.

Abschreibungsintensität:

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis der Abschreibungen auf Anlagevermögen zu den gesamten ordentlichen Aufwendungen. Sie gibt an, in welchem Umfang die StädteRegion durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Ein hoher Wert steht für eine starke Belastung durch die Abnutzung des Anlagevermögens, ein niedriger für eine geringe. Andererseits deutet ein niedriger Wert darauf hin, dass der Vermögensbestand überaltert sein könnte (viele Gegenstände, die bereits vollständig abgeschrieben sind und nur noch mit dem Erinnerungswert geführt werden).

Formel:

Abschreibungsintensität = $\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$

Entwicklung der Abschreibungsintensität				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
1,54%	1,49%	1,55%	1,61%	1,55%

Interpretation A 14:

Das Verhältnis der Abschreibungen auf Anlagevermögen zu den Ordentlichen Aufwendungen ist im Verhältnis zum Vorjahr geringfügig gestiegen. Die Abschreibungen im Jahresabschluss der StädteRegion stammen vor allem aus planmäßigen Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen und Gebäude sowie zu einem geringeren Teil auch aus Abschreibungen auf bewegliches Vermögen. Der insgesamt geringe

Wert dieser Kennzahl deutet darauf hin, dass wenig abzuschreibende Vermögensgegenstände bei der StädteRegion vorhanden sind (vergl. auch Infrastrukturquote).

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Abschreibungsintensität	1,14	2,98	2,01	31

Im Vergleich mit anderen Kreisen findet sich die StädteRegion bei der Abschreibungsintensität eher im unteren Segment.

Drittfinanzierungsquote:

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich. Ein hoher Wert kann ein Indiz dafür sein, dass der Werteverzehr der StädteRegion stark durch die Finanzierung von Dritten beeinflusst wird, also viele Vermögensgegenstände durch Zuschüsse finanziert sind und demzufolge auch in der Regel einer Zweckbindung unterliegen.

Formel:

Drittfinanzierungsquote = $\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} \times 100 / \text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}$

Entwicklung der Drittfinanzierungsquote				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
35,06%	34,61%	33,30%	33,58%	34,14%

Interpretation A 14:

Der Wert ist im Verhältnis, nach einem vorübergehenden Rückgang im Vorjahr, leicht gestiegen. Er zeigt, dass das Anlagevermögen im Durchschnitt nur zu rd. einem Drittel aus zweckgebundenen Drittmitteln finanziert ist. Andererseits treffen die Abschreibungen zu etwa zwei Dritteln direkt die Ergebnisrechnung, ohne durch die Auflösung von Zuschüssen Dritter abgemildert zu werden.

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Drittfinanzierungsquote	28,75	89,69	47,54	31

Im Vergleich mit anderen Kreisen befindet sich die StädteRegion bei der Drittfinanzierungsquote im unteren Bereich.

Investitionsquote:

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen, wobei eine Quote über 100 % einen Vermögenszuwachs und eine Quote unter 100 % einen Vermögensverzehr bedeutet. Hier ist eine Beobachtung der Entwicklung über mehrere Jahre nötig. Ein Sinken dieser Quote kann verschiedene Ursachen haben (z.B. Auslagerungen, verstärkte Nutzung von Leasing oder Miete statt Kauf, konsumtive Sanierungsmaßnahmen anstelle von investiven Baumaßnahmen etc.). Ein Zuwachs der Investitionsquote ist grundsätzlich positiv zu bewerten, wobei ein höheres Anlagevermögen zu mehr Abschreibungen und Unterhaltungsaufwand in der Zukunft führt.

Formel:

Bruttoinvestitionsquote = $\frac{\text{Bruttoinvestitionen}}{(\text{Abgänge des Anlagevermögens} + \text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen})} \times 100$

Entwicklung der Investitionsquote				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
138,13%	203,70%	312,57%	157,62%	203,01%

Interpretation A 14:

Die Bruttoinvestitionsquote ist starken Schwankungen ausgesetzt. Ein Wert über 100 % bedeutet, dass in dem betreffenden Jahr die Summe aus Abschreibungen und Vermögensabgängen geringer war, als der Wertzuwachs durch Zuschreibungen und Vermögenszugänge durch Investitionen. Im Jahr 2019 war zwar gegenüber dem Vorjahr ein leichter Rückgang, jedoch erneut ein Wert über 100 % zu verzeichnen. In den Jahren 2020 und 2021 ist jeweils ein starker Anstieg zu verzeichnen, was vor allem auf die Umsetzung verschiedener Investitionsprogramme des Bundes und des Lan-

des (z.B. Gute Schule 2020, KInvFöG I und II) und die damit verbundene Investitionstätigkeit der StädteRegion zurückzuführen ist. Die Tätigkeit aus den Investitionsprogrammen läuft langsam aus, jedoch war in 2022 eine verstärkte Tätigkeit im Rahmen des Wiederaufbaus städteregionaler Immobilien nach dem Hochwasser des Jahres 2021 zu beobachten. Auch in den kommenden Jahren ist aufgrund dessen eine weiterhin hohe Bruttoinvestitionsquote zu erwarten.

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Investitionsquote	63,83	544	193	31

Im Vergleich mit anderen Kreisen findet sich die StädteRegion bei der Investitionsquote im Durchschnitt der letzten 3 Jahre oberhalb des Medians.

Kennzahlen zur Finanzlage

Anlagendeckungsgrad II:

Der Anlagendeckungsgrad II gibt an, wieviel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind.

Formel:

Anlagendeckungsgrad II = (Eigenkapital + SoPo aus Zuwendungen und Beiträgen + langfristiges Fremdkapital) x 100/ Anlagevermögen

Entwicklung des Anlagendeckungsgrad II				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
52,95%	56,03%	52,20%	58,08%	54,82%

Interpretation A 14:

Das Anlagevermögen der StädteRegion ist aktuell etwa zu rd. 60 % durch langfristiges (Eigen- bzw. Fremd-)Kapital gedeckt. Die sogen. „Goldene Bilanzregel“ fordert, dass die Dauer der Kapitalbindung grundsätzlich der Dauer der Kapitalüberlassung entsprechen soll oder, kurz gesagt, dass das Anlagevermögen im Idealfall zu 100 % durch langfristiges Kapital gedeckt sein soll. Ist dies nicht der Fall, besteht bei privaten Unternehmen die Gefahr, bei Fälligkeit von kurzfristigen Verbindlichkeiten diese nicht bedienen zu können, da sich das im Anlagevermögen gebundene Kapital nicht

kurzfristig liquidieren lässt. Bei einer Gebietskörperschaft besteht diese Insolvenzgefahr nicht, da hier die Möglichkeit besteht, kurzfristige Liquiditätsengpässe z. B. durch kurzfristige Liquiditätskredite zu überbrücken.

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Anlagendeckungsgrad II	92,79	165	108	31

Im Vergleich mit anderen Kreisen findet sich die StädteRegion beim Anlagendeckungsgrad II unterhalb des Minimums.

Dynamischer Verschuldungsgrad :

Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer).

Formel:

Dynamischer Verschuldungsgrad = (Gesamtes Fremdkapital – Liquide Mittel – Kurzfristige Forderungen) / Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung)

Entwicklung des Dynamischen Verschuldungsgrades				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
- 492,52	10,10	13,72	11,11	- 114,40

Interpretation A 14:

Grundsätzlich gilt für diese Kennzahl: Je niedriger ein positiver Wert ist, umso schneller wäre theoretisch eine Entschuldung möglich. In den Jahren 2020 und 2021 ist der Dynamische Verschuldungsgrad nach einem negativen Wert im Jahr 2019 wieder positiv. Der Ausreißer des Jahres 2019 kam durch einen negativen Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit zustande. Bei einem negativen Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit ist ein Abbau der Verschuldung unmöglich. Der Wert des Jahres 2022 sagt aus, dass eine Entschuldung nach dem Stand des Jahresabschlusses 2021 bei unveränderten Gesamtumständen nach ca. 11 Jahren möglich wäre.

Aufgrund fehlender Angaben der GPA ist ein Vergleich mit anderen Kreisen zu dieser Kennzahl nicht möglich.

Ein interkommunaler Vergleich zu dieser Kennzahl wird bei der GPA nicht ausgewiesen.

Liquidität 2. Grades:

Diese Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Kommune. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden könnten.

Formel:

Liquidität 2. Grades = (Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen) x 100/ kurzfristige Verbindlichkeiten

Liquidität 2. Grades				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
215,89%	282,99%	214,23%	257,25%	242,59%

Interpretation A 14:

Im Jahr 2022 wäre die StädteRegion in diesem stichtagsbezogenen Zeitvergleich in der Lage gewesen, ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen vollständig zu decken. Die Steigerung des Wertes gegenüber dem Vorjahr liegt daran, dass die Summe der Bestände an liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen erheblich gestiegen ist, während der Bestand an kurzfristigen Verbindlichkeiten nur leicht gestiegen ist.

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Liquidität 2. Grades	44,91	979	203	31

Im Vergleich mit anderen Kreisen findet sich die StädteRegion oberhalb des Medians.

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote:

Diese Kennzahl zeigt an, wie hoch die Bilanz durch kurzfristige Verbindlichkeiten belastet ist.

Formel:

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote = Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100 / Bilanzsumme

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
5,74%	5,40%	5,43%	5,78%	5,59%

Interpretation A 14:

Wie bei der Kennzahl „Liquidität 2. Grades“ bereits erläutert, sind die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Die Bilanzsumme ist ebenfalls gestiegen. Hierdurch hat sich die kurzfristige Verbindlichkeitsquote geringfügig erhöht.

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	3,33	15,01	6,79	31

Bei dieser Kennzahl liegt die StädteRegion im interkommunalen Vergleich etwas unterhalb des Medians.

Zinslastquote:

Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Eine hohe Zinslastquote kann bei gleich bleibenden Aufwendungen ein Indikator für steigende Schulden und/oder hohe Zinsen für Fremdkapital sein.

Formel:

Zinslastquote = Finanzaufwendungen × 100 / Ordentliche Aufwendungen

Entwicklung der Zinslastquote				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
0,20%	0,15%	0,14%	0,11%	0,15%

Interpretation A 14:

Die Zinslastquote hat sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert. Die absoluten Zinsaufwendungen insgesamt sind gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken, während sich die Bezugsgröße der ordentlichen Aufwendungen erhöht hat. Insgesamt ist im letzten Jahr ein Anstieg des Zinsniveaus zu beobachten, welches sich auch bereits bei den beiden neu aufgenommenen Darlehen niederschlägt.

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Zinslastquote	0,00	0,68	0,12	31

Im Vergleich mit anderen Kreisen findet sich die StädteRegion bei der Zinslastquote im unteren Mittelfeld.

Kennzahlen zur Ertragslage

Allgemeine Umlagenquote:

Die allgemeine Umlagenquote gibt an, welchen Anteil die Städteregionsumlage (incl. Mehrbelastung Jugendhilfe, Mehrbelastung ÖPNV und Mehrbelastung Stadt Aachen) an den ordentlichen Aufwendungen hat oder im Umkehrschluss, zu welchem Teil sich die StädteRegion selbst finanzieren könnte, wenn sie nicht auf die regionsangehörigen Kommunen und die Stadt Aachen zurückgreifen würde. Da die StädteRegion sich als Umlageverband jedoch naturgemäß überwiegend durch die Regionsumlage finanziert, ist die Aussagekraft dieser Kennzahl sehr begrenzt.

Formel:

Allgemeine Umlagenquote = Allgemeine Umlage x 100 / Ordentliche Erträge

Entwicklung der Allgemeinen Umlagenquote				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
58,13%	55,35%	53,02%	52,61%	54,78%

Interpretation A 14:

Die Allgemeine Umlagenquote ist seit Jahren auf nahezu dem gleichen Niveau und liegt mit geringen Schwankungen unter 60 %. Die Städtereionsumlage wurde durch die verstärkte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage in den letzten Jahren bewusst niedrig gehalten. Die Ausgleichsrücklage war bis zum Ende des Haushaltsjahres 2014 vollständig aufgebraucht. Eine Dämpfung der Regionsumlage durch deren Inanspruchnahme war demzufolge seit dem Jahr 2015 nicht mehr möglich. Stattdessen wurde zur Deckung der Fehlbeträge die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen. Der Überschuss des Jahres 2017 i. H. v. rd. 9,45 Mio. € und die vollständigen Jahresüberschüsse der Jahre 2018 bis 2021 wurden der Ausgleichsrücklage zugeführt, so dass diese wieder zur Deckung von evtl. zukünftigen Fehlbeträgen und für einen fiktiven Haushaltsausgleich zur Verfügung stehen. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2022 soll erneut vollständig der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Allgemeine Umlagenquote	31,79	64,04	45,93	31

Im Vergleich mit anderen Kreisen findet sich die StädteRegion bei der Allgemeinen Umlagenquote eher im oberen Bereich. Nach Einschätzung der Kommunalaufsichtsbehörden liegt der Orientierungswert für die Allgemeine Umlagenquote der Kreise bei etwa 55 %.²

Zuwendungsquote:

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit sich die StädteRegion aus Zuwendungen finanziert und damit von diesen Leistungen Dritter abhängig ist.

² Vergl. Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW des MIK NRW; Seite 69

Formel:

Zuwendungsquote = Erträge aus Zuwendungen x 100 / Ordentliche Erträge

Entwicklung der Zuwendungsquote				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
10,97%	10,60%	11,29%	12,11%	11,24%

Interpretation A 14:

Die Zuwendungsquote ist zu einem großen Teil abhängig von der Höhe der Schlüsselzuweisungen des Landes und ist insofern nur in geringem Maße durch die StädteRegion selbst zu beeinflussen. Die Zuwendungsquote zeigt das Verhältnis der Erträge aus Zuwendungen zu den gesamten ordentlichen Erträgen. Die Erträge aus Zuwendungen sind absolut gegenüber dem Vorjahr um rd. 9,0 Mio. € gestiegen, auch der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge ist um rd. 23,2 Mio. € gestiegen, was im Verhältnis zu der dargestellten leichten Steigerung der Zuwendungsquote führt. Insgesamt betrachtet liegt die StädteRegion mit geringen Schwankungen immer im Bereich der 10%–Marke.

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Zuwendungsquote	1,88	29,22	19,27	31

Im Vergleich mit anderen Kreisen findet sich die StädteRegion bei der Allgemeinen Zuwendungsquote eher im unteren Bereich.

Personalintensität:

Die Personalintensität zeigt, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird. Es können Rückschlüsse auf die Sensibilität von Tarifänderungen oder Änderungen im Bereich der Sozialabgaben getroffen werden.

Formel:

Personalintensität = Personalaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen

Entwicklung der Personalintensität				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
15,98%	15,79%	16,40%	16,95%	16,28%

Interpretation A 14:

Die erneute leichte Erhöhung dieser Kennzahl ist darauf zurückzuführen, dass einerseits die Personalaufwendungen absolut um rd. 6,6 Mio. € gestiegen sind. Demgegenüber ist der Nenner der Formel, also die ordentlichen Aufwendungen, insgesamt gegenüber dem Vorjahr um rd. 13,0 Mio. € gestiegen. Dies führt zu der dargestellten geringfügigen Steigerung der oben genannten Verhältniszahl.

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Personalintensität	9,00	20,47	15,64	31

Im Vergleich mit anderen Kreisen findet sich die StädteRegion bei der Personalintensität im Bereich des Medians.

Sach- und Dienstleistungsintensität:

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ lässt erkennen, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den gesamten ordentlichen Aufwendungen haben, was wiederum darauf schließen lässt, in welchem Ausmaß sich die StädteRegion für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Formel:

Sach- u. Dienstleistungsintensität = $\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$

Entwicklung der Sach- und Dienstleistungsintensität				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
9,47%	9,36%	10,25%	11,01%	10,02%

Interpretation A 14:

Die Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen sind gegenüber dem Vorjahr absolut um rd. 7,4 Mio. € gestiegen, während die ordentlichen Aufwendungen insgesamt um rd. 13,0 Mio. € gestiegen sind, was im Verhältnis zu einer geringen Steigerung dieser Kennzahl führt.

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Sach- und Dienstleistungsintensität	3,14	16,43	9,73	31

Im Vergleich mit anderen Kreisen findet sich die StädteRegion bei der Sach- und Dienstleistungsintensität im Bereich des Medians. Nach Einschätzung der Kommunalaufsichtsbehörden liegt ein Orientierungswert für die Sach- und Dienstleistungsintensität bei den Kreisen etwa bei 5 %.³

Transferaufwandsquote:

Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ gibt Auskunft über den Anteil der Transferaufwendungen am Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen. Mit ihr lässt sich beurteilen, in welchem Umfang kommunale Zahlungen an private Haushalte, an Unternehmen, Vereine u. a. erfolgen. Sie beinhaltet neben den Sozial- und Jugendhilfetransferaufwendungen auch die Landschaftsverbandsumlage.

Formel:

Transferaufwandsquote = Transferaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen

Entwicklung der Transferaufwandsquote				
JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	Durchschnitt der JA 2019–2022
67,75%	67,27%	66,14%	64,30%	66,37%

Interpretation A 14:

Die Transferaufwandsquote ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Der absolute Wert der Transferaufwendungen war um rd. 6,2 Mio. € niedriger als im Vorjahr.

³ Vergl. Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW des MIK NRW; Seite 79

Die Bezugsgröße der ordentlichen Aufwendungen ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 13,0 Mio. € gestiegen, was insgesamt die leichte Senkung der Quote zur Folge hat.

Interkommunaler Vergleich (GPA Vergleichsjahr 2020):

Kennzahl	Minimum	Maximum	Median	Anzahl der Vergleichswerte
Transferaufwandsquote	47,18	76,08	59,13	31

Im Vergleich mit anderen Kreisen findet sich die StädteRegion bei der Transferaufwandsquote im oberen Bereich.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der unabhängigen örtlichen Rechnungsprüfung

Prüfungsurteile

Die ÖRP hat den Jahresabschluss der StädteRegion Aachen nach § 95 GO – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022, der Finanz- und der Ergebnisrechnung inklusive der Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus hat die ÖRP den Lagebericht der StädteRegion Aachen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Hinweise:

- Im Jahr 2022 sind außergewöhnliche Belastungen durch die Covid-19-Pandemie und die Ukraine-Krise entstanden. Die durch die Verwaltung identifizierten und dokumentierten Belastungen (Mindererträge bzw. Mehraufwendungen) werden im Jahresabschluss 2022 buchungstechnisch neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) vor, dass die ermittelte Summe der Haushaltsbelastung durch einen außerordentlichen Ertrag in der Ergebnisrechnung einzustellen und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert zu aktivieren ist.

Bei der StädteRegion Aachen wurde im Berichtsjahr 2022 ein außerordentlicher Ertrag i. H. v. insgesamt 5.505.564,75 € in die Ergebnisrechnung eingestellt und eine Bilanzierungshilfe in gleicher Höhe in der Bilanz aktiviert.

Durch die Einbuchung des o. a. außerordentlichen Ertrags und die Aktivierung in der Bilanz wird die Vermögens- und Ertragslage der StädteRegion im Jahresabschluss 2022 erheblich verbessert dargestellt.

Die gesetzlich vorgeschriebene aufwandswirksame Auflösung der Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2026 bis längstens 2076 verschiebt die o. g. Belastungen in die Folgeperioden, belastet somit nachfolgende Generationen und verstößt gegen den Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit.

- Die StädteRegion Aachen war massiv von der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffen. Es wurden bisher entsprechend den Erlassen der zuständigen

Ministerien keine außerordentlichen Abschreibungen auf betroffene Gebäude oder bewegliches Vermögen vorgenommen. Die hieraus resultierenden finanziellen Auswirkungen werden sich erst nach Fertigstellung der entsprechenden Wiederherstellungsmaßnahmen zeigen.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der o. g. Hinweise

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die StädteRegion Aachen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der StädteRegion Aachen zum 31.12.2022. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Absatz 8 GO i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt die ÖRP, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Die ÖRP hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Die Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der ÖRP für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ dieses Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Die ÖRP ist gemäß § 101 Absatz 2 GO bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die ÖRP dem Städteregionstag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätig-

keit ihm unmittelbar unterstellt. Der disziplinarische Dienstherr ist der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen.

Die ÖRP ist der Auffassung, dass sie von der Städteregionsverwaltung Aachen in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen (§ 319 HGB) und gemeinderechtlichen Vorschriften (§ 101 Abs. 6 GO) unabhängig ist und ihre sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt hat.

Die ÖRP ist zudem der Auffassung, dass die von ihr erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022, der den für die StädteRegion Aachen geltenden Vorschriften nach § 95 GO in Verbindung mit der KrO und der KomHVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der StädteRegion Aachen vermittelt. Ferner ist der Städteregionsrat verantwortlich für die internen Kontrollen, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt wurden, um die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist (Internes Kontrollsystem).

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Städteregionsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der StädteRegion Aachen zur dauerhaften sachgerechten Erledigung der Verwaltungsaufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Gefährdung der Fortführung der ordnungsmäßigen Verwaltungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit („going concern“) zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Städteregionsrat verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der StädteRegion Aachen

vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist er verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können (z.B. Risikofrüherkennungssystem zur Erfassung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung).

Verantwortung der ÖRP für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Die Zielsetzung der ÖRP ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der StädteRegion Aachen vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss 2022 sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten (z. B. Städteregionstag, Verwaltungskonferenz, Kommunalaufsicht und weitere örtliche Öffentlichkeit) beeinflussen.

Während der Prüfung übt die ÖRP pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrt eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziert und beurteilt sie die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht,

plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für ihre Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnt sie ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der StädteRegion Aachen abzugeben.
- beurteilt sie die Angemessenheit der von der Verwaltung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verwaltung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben (z.B. Nutzungsdauern, außerplanmäßigen Abschreibungen, Zuschreibungen u. Ä.).
- zieht sie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verwaltung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit (Going-Concern-Prinzip) sowie, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der StädteRegion Aachen zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls die ÖRP zu dem Schluss kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, ist sie verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das jeweilige Prüfungsurteil zu modifizieren. Die ÖRP zieht ihre Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum ihres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die StädteRegion Aachen ihre Verwaltungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann.
- beurteilt sie die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der StädteRegion Aachen vermittelt.

- beurteilt sie den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der StädteRegion Aachen.
- führt sie Prüfungshandlungen zu den vom Städteregionsrat dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollzieht sie dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Städteregionsrat zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilt die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gibt sie nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben (Prognosen) abweichen.

Die ÖRP hat mit der Verwaltung unter anderem die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die während der Prüfung festgestellt wurden, erörtert. Die Feststellungen waren in ihrer Gesamtheit nicht wesentlich, weshalb auf eine Änderung des Jahresabschlusses 2022 verzichtet wird. Der Kämmerer hat zugesagt, die aus den Feststellungen resultierenden Korrekturbedarfe im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 zu berücksichtigen.

Aachen, den 09.02.2024



Prüfer



Leiterin der örtlichen
Rechnungsprüfung

Fragenkatalog zur IDR Prüfungsleitlinie 720

"Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft"

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft hat der Rechnungsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der haushaltswirtschaftlichen Organisation anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1:	
Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung	
a)	<p>Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe (wie z. B. Verwaltungskonferenz, Dezernentenkonferenzen) und einen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Verwaltungsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gebietskörperschaft?</p> <p>Die Zuständigkeiten der Organe ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen (KrO NRW). Bei der StädteRegion Aachen gibt es neben der Hauptsatzung vom 24.11.2009 i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 01.10.2021 (Sitzungsvorlage 2021/0214) die Geschäfts- und Dienstordnung für die StädteRegion Aachen (GDO) vom 01.08.2012. Darüber hinaus existiert ein Verwaltungsgliederungsplan, dem Einzelheiten der Verwaltungsorganisation (Zuordnung von Arbeitsgruppen zu Ämtern und Ämtern/Stabstellen zu Dezernaten sowie die für die Organisationseinheiten (OE) verantwortlichen Personen) zu entnehmen sind und der bei Änderungen zeitnah aktualisiert wird. Es gibt keine Geschäftsordnung für die Verwaltungskonferenz. Dem A 14 sind keine schriftlichen Weisungen zur Organisation für die Verwaltungsleitung bekannt. Aus Sicht des A 14 entsprechen die bisher bestehenden Regelungen insgesamt den Bedürfnissen der StädteRegion.</p>
b)	<p>Wie viele Sitzungen der Organe (Rat/Kreistag) und ihrer Ausschüsse (Haupt- und Finanzausschuss) haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?</p> <p>Im Berichtsjahr 2022 fanden 4 Sitzungen des Städteregionsstages (SRT) und 7 Sitzungen des Städteregionsausschusses (SRA) statt. Die Sitzungen wurden ordnungsgemäß protokolliert.</p>
c)	<p>In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Verwaltungsleitung tätig?</p> <p>Die Tätigkeiten in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien des Städ-</p>

	<p>teregionsrates und des Kämmerers sowie der Städteregionstagsmitglieder werden in der Anlage 5 zum Lagebericht entsprechend § 95 Abs. 3 GO NRW dargestellt. Gesetzlich vorgeschrieben sind diese Angaben lt. dieser Vorschrift am Schluss des Anhangs.</p>
d)	<p>Wird die Vergütung der Organmitglieder (Verwaltungsleitung, SRT-Mitglieder), soweit gesetzlich gefordert, im Anhang ausgewiesen?</p> <p>Die Vergütung der Organmitglieder wird im Anhang nicht angegeben. Hierzu besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung im kommunalen Jahresabschluss. Der SRT wird jährlich gem. § 8 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) im Rahmen einer Mitteilungsvorlage (zuletzt Nr. 2023/0017 zum Berichtsjahr 2022) informiert. Ihm wird eine Aufstellung nach § 53 LBG NRW über die Nebeneinnahmen des Städteregionsrates vorgelegt.</p>

Fragenkreis 2:	
Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	
a)	<p>Gibt es einen den Bedürfnissen der Kommune entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?</p> <p>Ein Verwaltungsgliederungsplan (aktueller Stand 01.01.2024) liegt vor. Eine Anpassung erfolgt regelmäßig bei Veränderungen. In den jeweiligen Dienstverteilungsplänen der OE sind in Stichworten eine Beschreibung aller Aufgaben der jeweiligen OE sowie die Zuständigkeitsverteilung mit Stellvertretung dargestellt. Eine aktuelle Fortschreibung erfolgt jährlich durch A 10.4 – Organisation – und wird im Intranet veröffentlicht.</p>
b)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?</p> <p>Nein, bei den fachbezogenen Prüfungen haben sich diesbezügliche Anhaltspunkte nicht ergeben.</p>
c)	<p>Orientiert sich der Verwaltungsaufbau an den Produktbereichen der Verwaltung?</p> <p>Der Verwaltungsaufbau orientiert sich am Verwaltungsgliederungsplan und nur teilweise an den haushaltsrechtlich vorgegebenen 17 Produktbereichen. Gegliedert ist der Verwaltungsaufbau nach der Hierarchie Dezernat → Amt/Stabsstelle → Arbeitsgruppe.</p>
d)	<p>Sind die Produktbereiche dezentral für ihren Ressourcenverbrauch verantwortlich?</p> <p>Die OE sind überwiegend dezentral für budgetierte Bereiche verantwortlich.</p>

e)	<p>Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?</p> <p>Es existieren diverse Satzungen, Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen sowie Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse. Darüber hinaus hat der SRT in der Rechnungsprüfungsordnung in der aktuellen Fassung vom 20.03.2021 Regelungen zur Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung getroffen.</p> <p>Zu den genannten Bereichen gibt es z. B. folgende verbindliche Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienstanweisung über das Vergabewesen bei der StädteRegion Aachen vom 01.12.2019 • Dienstanweisung über die Durchführung eines Personalkostencontrolling in der aktuellen Fassung vom 04.01.2024 • Dienstanweisung zur Betreuung der wirtschaftlichen Beteiligungen durch die StädteRegion Aachen vom 13.06.2014 • Dienstanweisung zur Übernahme von Bürgschaften durch die StädteRegion Aachen vom 01.03.2021 • Dienstanweisungen für die Finanzbuchhaltung vom 02.08.2011 <p>Für die Kreditaufnahme und -gewährung gibt es über die gesetzlichen Bestimmungen und die Kreditermächtigung hinaus keine weiteren Richtlinien. Der Erlass einer solchen Dienstanweisung ist ebenso wie die Überarbeitung der übrigen Dienstanweisungen für das Finanzwesen aufgrund personeller Engpässe bei A 20 sowie anstehender Gesetzesänderungen in der GO und der KomHVO auf das 1. Halbjahr 2024 verschoben worden. Die Entwürfe der Dienstanweisungen für das Finanzwesen werden zurzeit von A 20 überarbeitet.</p> <p>Bei der durchgeführten Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die o. a. Regelungen nicht eingehalten wurden. Werden bei den Fachprüfungen diesbezügliche Feststellungen getroffen, wird dies in den entsprechenden Prüfberichten für den Rechnungsprüfungsausschuss dokumentiert.</p>
f)	<p>Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?</p> <p>In 2012 wurde ein Vertragsmanagement aufgebaut. Ziel der Erstellung des Vertragsregisters war der Aufbau einer verwaltungsinternen Übersicht aller aktuellen Verträge, insbesondere solcher, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben. Jährlich ist durch die OE verpflichtend eine Vertragsinventur durchzuführen.</p> <p>Bei Fachprüfungen wurde festgestellt, dass nicht alle OE der Verpflichtung, Verträge in der Datenbank abzulegen, nachkommen. Die Notwendigkeit der</p>

	<p>regelmäßigen Aktualisierung der gespeicherten Daten in der Vertragsdatenbank wurde Anfang 2019 nochmals deutlich im Zusammenhang mit der aus der Einführung des § 2b UStG resultierenden Umsatzsteuerproblematik der öffentlichen Verwaltung.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems gem. § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO wurde das Vertragsmanagement bei der StädteRegion Aachen im Jahr 2023 erneut einer Prüfung mit den Schwerpunkten Zuwendungen und Mitgliedschaften unterzogen. Als Prüfergebnis wurde festgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die auffindbaren Informationen und verbindlichen Regelungen zu der Vertragsdatenbank sind 11 Jahre alt und wurden in dieser Zeit nicht angepasst. Darüber hinaus geben sie keine Informationen über die zu hinterlegenden Daten und Dokumente. • Die stichprobenhaft überprüften Aspekte der Mitgliedschaften und Zuwendungen kamen zu dem Ergebnis, dass weder vollständige noch allgemein als aussagefähig zu bezeichnende Daten und Dokumente in der Vertragsdatenbank hinterlegt sind. • Diese Ergebnisse der Prüfung sowie die geführten Gespräche führten prüfseitig zu dem Schluss, dass die Vertragsdatenbank in ihrer jetzigen Form bzw. auf ihrem aktuellen Stand keinen großen Nutzen für das Ziel eines zentralen Vertragsmanagement hat. <p>A 14 empfahl, dass die Behördenleitung zunächst eine Entscheidung über Form und Umfang des gewünschten Vertragsmanagements trifft und Zuständigkeiten entsprechend dieser Ziele geklärt werden. Ob und welche Rolle bzw. Bedeutung eine Datenbank spielt, sollte mit diesen Zielen festgehalten werden.</p> <p>Der Städteregionsrat teilte in seiner Stellungnahme hierzu mit, dass eine erste zentrale Aufgabe der neu geschaffenen Stabsstelle für das zentrale Fördermittelmanagement die Prüfung der mit der o. g. Empfehlung gegebenen Hinweise sein wird. Die diesbezügliche Entwicklung bleibt abzuwarten.</p>
--	---

Fragenkreis 3:	
Strategische Steuerung	
a)	<p>Orientiert sich das Handeln der Gebietskörperschaft an einer langfristigen strategischen Ausrichtung?</p> <p>Die strategische Ausrichtung der StädteRegion als Umlageverband liegt finanzwirtschaftlich gesehen in der Ausgeglichenheit der Haushalte und Jahresergebnisse. Das grundsätzliche Handeln der StädteRegion orientiert sich seit 2011 am Leitbild „Damit Zukunft passiert“, welches auf den folgenden</p>

	<p>vier Säulen (Regionsbegriffen) aufgebaut ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktive Region: „Wir stehen für Fortschritt, Innovation und Lebensqualität.“ • Nachhaltige Region: „Wir bewahren unseren Lebensraum und sichern Werte.“ • BildungsRegion: „Wir fördern alle Menschen in unserer Region, weil Bildung Zukunft ist.“ • Soziale Region: „Wir stehen für ein solidarisches Miteinander.“ <p>Mit dem sogenannten Personalbewirtschaftungskonzept (PBK) wurde durch die Verwaltung ein langfristiges strategisches Ziel festgelegt. Mit Beschluss des Städteregionsausschusses vom 30.10.2014 (vgl. 2014/0414) sowie im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2015/2016 durch den Städteregionstag am 12.12.2014 wurde die Verwaltung u. a. beauftragt, ein mit dem Personalrat abgestimmtes Personalbewirtschaftungskonzept 2015 bis 2020 mit einem Vorschlag zum Personalabbau vorzulegen, wobei klarstellend festgestellt wurde, dass damit keine betriebsbedingten Kündigungen verbunden sein sollen. Im Rahmen des umfassenden hausinternen Prozesses zur Erstellung des Strukturkonzeptes 2015 – 2025 war die Erstellung des Personalbewirtschaftungskonzeptes 2015 – 2020 ein wichtiger Teilbereich. Durch das PBK 2022 – 2027 (vgl. 2021/0037) wird die im PBK festgeschriebene jährliche Steigerung und die Ausweitung der Personal- und Versorgungsaufwendungen in den folgenden Jahren im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2021 noch mehr begrenzt und reduziert. A 14 sieht insbesondere die Regelung vor Beschlussfassung durch die VK kritisch. Nach dem PBK 2022 – 2027 liegt die durch die Dezernatsleitung zu tragende Finanzverantwortung für die Steuerung der Personalkostenbudgets auf Dezernatsebene. Personalmehrbedarfe können durch die Dezernatsleitung maximal in Höhe einer 1,0 %igen Steigerung priorisiert zur Beratung in die VK eingebracht werden. Jedes Dezernat kann mindestens eine Stelle als Mehrbedarf einbringen. Die von der VK beschlossenen Mehrbedarfe dürfen in Summe die 1,0 %ige Steigerung bezogen auf den Gesamtbetrag des PBK nicht überschreiten. Auf Dezernatsebene sind Verschiebungen möglich. Aus Sicht des A 14 werden durch diese Regelung nicht die tatsächlich von den OE geltend gemachten personellen Mehrbedarfe transparent bekannt gemacht.</p>
b)	<p>Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert?</p> <p>Das im Jahr 2011 in enger Kooperation mit allen Organisationseinheiten der Verwaltung entstandene interne Leitbild, in dem sich alle Organisationseinheiten der StädteRegion Aachen wiederfinden, basiert auf den o.a. aufgeführten Regionsbegriffen. Auf der Internetseite der StädteRegion wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem internen Beteiligungsprozess der</p>

	<p>Führungskräfte und dem daraus entwickelten Leitbild auch die Außendarstellung der StädteRegion ergibt.</p> <p>„Ein Leitbild für uns. Und für unsere Rolle in der Region“ – diesen Titel trägt das in 2022 neu erarbeitete Leitbild für die Mitarbeitenden der StädteRegion.</p>
--	--

Fragenkreis 4:	
Ziele und Kennzahlen	
a)	<p>Sind Ziele und Kennzahlen für eine outputorientierte Steuerung definiert worden?</p> <p>Nein. Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2022 hat die Verwaltung unter der Überschrift „Ziele und Kennzahlen im NKF“ dargelegt, dass gemäß des Erlasses vom 28.06.2019 zum Thema „Abbildung von Zielen und Kennzahlen“ des MHKBG NRW in Verbindung mit § 4 Absatz 2 KomHVO die Kommune nach eigenem informativen Interesse entscheidet, für welche Bereiche Ziele und Kennzahlen von Bedeutung sind. Die StädteRegion Aachen hat sich dazu entschieden die finanztechnischen Kennzahlen laut NKF-Kennzahlenset NRW darzustellen, weil diese von besonderer Bedeutung und Aussagekraft für die haushaltswirtschaftliche Lage der StädteRegion sind. Im Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 (Seiten 31 – 47) und unter Ziffer 4.2.5 des Prüfungsberichtes sind wesentliche haushaltsrechtliche Kennzahlen erläutert und interpretiert.</p> <p>Die Darstellung von produktorientierten Kennzahlen auf der Basis der strategischen Ziele und Leitsätze des Zukunftsprogramms der StädteRegion wurde nach einem Versuch im Doppelhaushalt 2015/2016 nicht weiterverfolgt.</p>
b)	<p>Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet?</p> <p>s. oben</p>
c)	<p>Inwiefern wurden die formulierten Ziele erreicht bzw. wo gab es berichtenswerte Planabweichungen?</p> <p>s. oben</p>

Fragenkreis 5:	
Controlling	
a)	<p>Existiert ein Controlling in der Verwaltung und wie ist es organisiert?</p> <p>In der städteregionalen Verwaltung existiert ein Zentrales Controlling, welches seit 01.09.2017 der Stabstelle 80 – Wirtschaftliche Beteiligungen und</p>

	<p>zentrales Controlling – angegliedert ist. Darüber hinaus ist pro Dezernat ein_e Dezernatscontroller_in bestellt, welche_r als Bindeglied zwischen den OE und dem Zentralen Controlling fungiert. Insbesondere werden durch das Controlling eine Überwachung und Steuerung der Personalaufwendungen vorgenommen. Dazu wurde die Dienstanweisung über die Durchführung eines Personalkostencontrollings vom 01.03.2019 erlassen und mit Rundschreiben vom 04.01.2024 in überarbeiteter Form erneut veröffentlicht. Darüber hinaus findet in Teilen der Verwaltung ein Fachcontrolling statt (z. B. im A 50 und im A 36)</p>
b)	<p>Entspricht das Controlling den Anforderungen der Gebietskörperschaft, um den Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Verwaltungsbereiche?</p> <p>Zurzeit liegt der Schwerpunkt des Controllings auf der Umsetzung des Personalbewirtschaftungskonzepts. Dieses galt zunächst von 2015 – 2020, wurde für 2021 stillschweigend um ein Jahr verlängert und vom Städteregionstag mit Beschluss vom 19.03.2021 für die Jahre 2022 – 2027 neu beschlossen. Dazu wird regelmäßig im Rahmen von Vorlagen der VK und dem SRT berichtet.</p>
c)	<p>Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?</p> <p>Durch die laufende Vor- und Nachbereitung der Gremiensitzungen der Beteiligungen der StädteRegion ist ein Überblick über die Wirtschafts-, Finanz- und Liquiditätsplanung sowie die Ergebnisvorschaurechnung und Jahresabschlussergebnisse der Beteiligungen gewährleistet. Daneben finden regelmäßig Jour-Fixe-Besprechungen mit den Geschäftsführungen der Unternehmen zu deren strategischer Entwicklung statt. In allen kommunalwirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten wie Anpassung und/oder Änderung von Gesellschaftsverträgen sowie Gründung oder Liquidation von Beteiligungen wird die Steuerungsfunktion der StädteRegion als Gesellschafterin der Beteiligungsunternehmen durch Vorbereitung entsprechender Beschlussvorlagen wahrgenommen. Durch die örtliche Rechnungsprüfung wird gem. § 104 Abs. 2 Ziffer 3 GO die Aufgabe der Prüfung der Betätigung der StädteRegion als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die StädteRegion bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat, wahrgenommen.</p>

Fragenkreis 6:	
Kosten und Leistungsrechnung	
a)	<p>In welchen Teilen der Verwaltung existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung?</p> <p>Als kostenrechnende Einrichtungen und Gebührenhaushalte werden die Leitstelle, der bodengebundene Rettungsdienst und die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph-Europa 1 geführt. Zudem existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung als Basis für Interne Leistungsverrechnungen bei den folgenden Produkten/Teilprodukten: Informationstechnik, Kommunikationstechnik, Poststelle, Hausdruckerei, Fuhrpark, Gebäudemanagement.</p>
b)	<p>Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung der örtlichen Rechnungsprüfung noch Handlungsbedarf?</p> <p>Für die Betrachtung interner Leistungsverrechnungen wurde in 2014 die Projektgruppe ILV gegründet. Diese hat in den folgenden Jahren die Abrechnungsverfahren für die einzelnen Leistungsverrechnungen untersucht. Es wurde festgestellt, dass einige Verfahren wenig transparent sind. Insbesondere bei den Bereichen Gebäudemanagement und Verwaltungsgemeinkosten ist eine Anpassung des ILV-Abrechnungsverfahrens erforderlich. Deshalb wurde im Mai 2020 durch die VK beschlossen, dass die Umsetzung der durch die Projektgruppe vorgeschlagenen Änderungspotentiale in Teilschritten ab dem Haushaltsjahr 2021 umgesetzt und eine endgültige Entscheidung getroffen wird, wenn das Evaluationsergebnis im Jahr 2021 vorliegt. A 20 hat das Verfahren im Jahresabschluss 2021 (aufgestellt im 2. Halbjahr 2022) eruiert und festgestellt, dass das praktizierte Verfahren durchführbar und sachgerecht ist. Die Projektgruppe wurde danach aufgelöst. Zukünftig sollen die jeweiligen Dezernatscontroller über die Anpassungen in Bezug auf die internen Leistungsverrechnungen im jeweiligen Dezernat informiert werden.</p>

Fragenkreis 7:	
Risikofrüherkennungssystem	
a)	<p>Hat die Verwaltungsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe wesentliche Risiken rechtzeitig erkannt werden können?</p> <p>Ein schriftlich dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem im Sinne eines allumfassenden, einheitlichen Systems liegt bisher <u>nicht</u> vor. Ein regelmäßiger Austausch sowie etwaige Beschlussfassungen über alle die StädteRegi-</p>

	<p>on betreffenden Angelegenheiten findet in der VK statt.</p> <p>Grundsätzlich werden bei der StädteRegion vierteljährlich jeweils zum Quartalsende Budgetberichte erstellt, die für die Ertrags- und Aufwandskonten aller Produkte/Teilprodukte den fortgeschriebenen Ansatz, den Stand zum Quartalsende, eine Prognose zum voraussichtlichen Stand am Ende des Jahres sowie ggfs. Anmerkungen hierzu enthalten. Diese Angaben werden in einem zusammengefassten Budgetbericht vierteljährlich dem SRT zur Kenntnis gebracht.</p>
b)	<p>Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?</p> <p>Aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung dienen die mit Verzug in die politischen Gremien eingebrachten Budgetberichte nur bedingt als Risikofrüherkennungssystem. Es haben sich während der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden.</p>
c)	<p>Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?</p> <p>Über die in der VK besprochenen Themen werden überwiegend im Rahmen der Tagesordnung schriftliche Beschluss- oder Informationsvorlagen an alle Beteiligten übermittelt. Außerdem werden die Ergebnisse im Rahmen eines Vermerks protokolliert und somit dokumentiert.</p> <p>Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat Zugriff sowohl auf die VK-Tagesordnungen wie auch auf die VK-Protokolle.</p>
d)	<p>Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?</p> <p>Eine kontinuierliche und systematische Bewertung findet lediglich für den Bereich Finanzen im Rahmen der Budgetberichterstattung und das Personalbewirtschaftungskonzept statt. Eine Abstimmung und Anpassung an Verwaltungsprozesse und Funktionen ist bisher überwiegend nicht dokumentiert.</p>

Fragenkreis 8:	
Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	
a)	<p>Hat die Verwaltungsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? o Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? o Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? o Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)? <p>Seit 2008 besteht ein Derivatgeschäft (Zinsswap) über 1,25 Mio. € mit der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA) als Sicherungsgeschäft für die Zinsen des Darlehens der EVS Euregio Verkehrsschienennetz GmbH zum Neubau der Euregio Gleisstrecke zwischen Langerwehe und Weisweiler. Hierzu hat A 20 seinerzeit attestiert, dass die Voraussetzungen für den Abschluss eines Derivatgeschäftes gem. Rd. Erl. „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)“ gegeben sind und ein solches Rechtsgeschäft aus Sicht von A 20 nicht zu bilanzieren ist.</p> <p>Der Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten ist bisher bei der Städte-Region nicht schriftlich festgelegt. A 20 hat A 14 den Entwurf einer Dienst-anweisung für Finanzgeschäfte zur Beurteilung vorgelegt. Dieser wird derzeit erneut überarbeitet im Hinblick auf die erwarteten Änderungen der GO und der KomHVO. Die Fertigstellung ist im ersten Halbjahr 2024 angekündigt.</p>
b)	<p>Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?</p> <p>Hat die Verwaltungsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> o Erfassung der Geschäfte o Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse o Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung o Kontrolle der Geschäfte? <p>s. oben</p>
c)	<p>Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?</p> <p>s. oben</p>

d)	Hat die Verwaltungsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
	s. oben
e)	Ist die unterjährige Unterrichtung der Verwaltungsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?
	s. oben

Fragenkreis 9:	
Haushaltsgrundsätze	
a)	Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit beachtet oder gibt es relevante Sachverhalte, die nicht im Haushalt abgebildet sind?
	Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde beachtet. Bei der Prüfung wurden keine relevanten Sachverhalte festgestellt, die nicht im Haushalt abgebildet sind.
b)	Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat?
	Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für unwirtschaftliches Verhalten der Verwaltung.
c)	Wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?
	Der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit wurde im Wesentlichen beachtet. Soweit A 14 im Rahmen der Prüfung haushaltsrechtliche Aspekte betrachtet hat, war erkennbar, dass die geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt wurden, sofern sie nicht errechenbar waren.
d)	Wurden die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen?
	Soweit A 14 im Rahmen der Prüfung die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung betrachtet hat, wurde festgestellt, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten beschafft wurden, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichten.

Fragenkreis 10:	
Planungswesen	
a)	Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 84 GO NRW)?

	Es existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Diese entspricht den geltenden gesetzlichen Vorschriften nach § 84 GO NRW.
b)	Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
	Ja.

Fragenkreis 11:	
Haushaltssatzung	
a)	Enthält die Haushaltssatzung alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben? Die Haushaltssatzung wurde entsprechend der Vorschrift des § 78 GO NRW i. V. m. Anlage 1 der VV Muster zur GO und KomHVO gegliedert und enthält alle dort geforderten Angaben. Sie enthält außerdem in den §§ 7 und 8 zusätzliche Festsetzungen zum Umgang mit über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und zum Stellenplan.
b)	Ist die Haushaltssatzung fristgerecht beschlossen und veröffentlicht worden? Die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wurde in der Sitzung des SRT am 09.12.2021 (s. 2021/0625) beschlossen und im amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen Nr. 5 vom 16. Februar 2022 öffentlich bekanntgemacht. Der Beschluss der Haushaltssatzung erfolgte somit verspätet (vergl. § 80 Abs. 5 GO).
c)	Wurden ggf. die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet, d. h. sind nur Aufwendungen entstanden bzw. Auszahlungen geleistet worden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestand oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren? Im Rahmen Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurden keine Verstöße gegen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt.
d)	War eine Nachtragssatzung erforderlich und ist diese fristgerecht erlassen worden? Eine Nachtragssatzung war nicht erforderlich.

Fragenkreis 12:	
Haushaltsplan	
a)	Enthält der Haushaltsplan alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

	Der Haushaltsplan wurde entsprechend der Vorschrift des § 79 GO NRW i. V. m. Anlage 7 der VV Muster zur GO und KomHVO gegliedert und enthält alle dort geforderten Angaben. Bei der StädteRegion erfolgt eine Gliederung im Haushaltsplan entsprechend der einzelnen Dezernate. Darunter sind die einzelnen OE und deren Teilpläne für Produkte und Teilprodukte aufgeführt.
b)	Wurde der Haushaltsplan eingehalten bzw. an welchen Stellen gab es wesentliche Abweichungen und welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend? Die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan 2022 und die Gründe für die Abweichungen wurden ausführlich durch die Verwaltung im Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 (Anlage zur Niederschrift der SRT Sitzung vom 15.06.2023; SV 2023/0235) erläutert.

Fragenkreis 13:	
Haushaltssicherungskonzept	
a)	War die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (sofern gesetzlich vorgeschrieben) erforderlich um die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu erreichen? Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes war nicht erforderlich.
b)	Ist das Haushaltssicherungskonzept von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden? entfällt
c)	Wurden die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht bzw. wurden die darin enthaltenen Maßnahmen auch umgesetzt? entfällt

Fragenkreis 14:	
Investitionen	
Die Fragen zu diesem Fragenkreis betreffen sowohl Investitionen in Immobilien, als auch andere Investitionen. Die Fragen werden deshalb hinsichtlich dieser Unterscheidung getrennt beantwortet:	
a)	Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

	<p>Im Rahmen der Prüfung der Dokumentation von Investitionen für die Haushaltsplanung gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften hatte A 14 festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben sowie die Regelung in der Dienstweisung zur Geschäftsbuchführung nicht beachtet wurden. Aufgrund des erheblichen zeitlichen Aufwands für eine Nachdokumentation hatte A 14 den vier geprüften OE schriftlich mitgeteilt, dass auf weitergehende Vorlagen von Dokumentationen für die Jahre 2018 bis 2020 verzichtet werde. Für den Bereich des Sachanlagevermögens kann A 14 aufgrund seiner Prüfungen feststellen, dass A 61 versucht, Investitionen auf der Grundlage interner Erfahrungswerte oder allgemeiner Kostenkennwerte einschlägiger Institutionen (z.B. BKI – Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern) zu planen. Unter Beachtung geltender allgemeiner und interner Regelwerke (z.B. DIN 276, Projektleitlinien) erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiter_innen die weitere Betrachtung der Investition bis hin zur Realisierung im Rahmen einer kontinuierlichen Prüfung der tatsächlichen Kosten, Qualitäten und Termine. A 14 hat mehrfach im Rahmen von Prüfungen darauf hingewiesen, dass es erforderlich ist, im Zuge der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bei der Festlegung auf Bauverfahren bzw. Qualitätsstandards sowohl die Investitionskosten als auch die Folgekosten (z. B. Wartungskosten) zu berücksichtigen.</p>
b)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?</p> <p>Soweit A 14 im Rahmen von Prüfungen die o.a. Aspekte betrachtet hat, haben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.</p> <p>Im Hinblick auf die Preisermittlung bei Grundstücksgeschäften konnte A 14 feststellen, dass ein Austausch mit dem Gutachterausschuss der StädteRegion Aachen stattfindet, der dem A 61 bei Bedarf umfangreiche Preisermittlungsverfahren/ –gutachten zur Verfügung stellt.</p>
c)	<p>Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?</p>

	<p>Am 22.01.2020 wurden zunächst befristet bis zum 31.12.2021 Leitlinien über die Projektleitung und das Nachtragswesen bei Bauleistungen der StädteRegion Aachen einschließlich der dazugehörigen Anlagen in Kraft gesetzt. Diese Leitlinien ergänzen die Dienstanweisung über das Vergabewesen bei der StädteRegion Aachen und konkretisieren die Vorschriften der VOB/B hinsichtlich des Nachtragsmanagements. Sie sind maßgeblich für die Wahrnehmung der Projektleitung (Bauherrenvertretung und Projektsteuerung). Sie gelten für alle Bauleistungen der StädteRegion Aachen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).</p> <p>A 14 hält es für geboten, die o.a. Richtlinien zu evaluieren und zeitnah erneut in Kraft zu setzen.</p>
d)	<p>Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?</p> <p>Bei wesentlichen Überschreitungen erfolgen durch die zuständigen OE grundsätzlich Mitteilungen in den entsprechenden Fachausschüssen. Bei Prüfungen des A 14 über Bauausführungen und Bauabrechnungen werden u.a. Soll-Ist-Vergleiche mit betrachtet.</p>
e)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?</p> <p>Hierfür haben sich weder im Immobilienbereich noch bei übrigen Investitionen Anhaltspunkte ergeben.</p>

Fragenkreis 15:	
Kredite	
a)	<p>Gab es eine Nettoneuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden?</p> <p>Im Berichtsjahr 2022 wurden zwei neue Darlehen für Investitionen vom privaten Kreditmarkt i. H. v. insgesamt 23 Mio. € aufgenommen. Der Bestand der Investitionskredite für das Landesprogramm „Gute Schule 2020“ hat sich um rd. 320 T€ verringert. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wurde durch planmäßige und außerplanmäßige Tilgung um rd. 4.6 Mio. € reduziert und belief sich zum 31.12.2022 auf 59,8 Mio. €. Der Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung hat sich gegenüber dem Vorjahr um 352.326,48 € verringert und belief sich zum 31.12.2022 inklusive der Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ auf insgesamt 6.040.611,08 €.</p>
b)	<p>Wurden Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen?</p> <p>s. Antwort zu a)</p>
c)	<p>Gibt es ein aktives Zins- und Schuldenmanagement?</p>

	<p>Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bzw. zur Liquiditätssicherung konnte festgestellt werden, dass die Konditionen auslaufender Zinsbindungen regelmäßig überprüft und ggfs. neu verhandelt und abgeschlossen werden. Bei neuen Darlehen werden Angebote verschiedener Kreditinstitute verglichen. Die Verwaltung hatte im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zugesagt, den Entwurf einer Dienstanweisung für das Schuldenmanagement dem A 14 bis zum 31.10.2020 zur Stellungnahme vorzulegen. Der Erlass dieser Dienstanweisung ist zusammen mit der Überarbeitung der übrigen Dienstanweisungen für das Finanzwesen jedoch aufgrund des durch A 14 festgestellten Veränderungsbedarfs und der personellen Engpässe bei A 20 und der erwarteten Veränderungen der GO und KomHVO auf das 1. Halbjahr 2024 verschoben worden.</p>
--	---

Fragenkreis 16:	
Liquidität	
a)	<p>Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet?</p> <p>Ja. Die laufenden Liquiditätskontrollen werden durch die verantwortliche Person für die Zahlungsabwicklung (Arbeitsgruppenleiterin 20.2 Kasse) sichergestellt. Der Städteregionsrat hat dazu eine Verantwortliche und eine Stellvertreterin bestellt.</p>
b)	<p>Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?</p> <p>Ja. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind.</p>
c)	<p>Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?</p> <p>s. Fragenkreis 15. Der Bestand der Liquiditätskredite hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 352 T€ verringert.</p>
d)	<p>Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?</p> <p>Nein.</p>

Fragenkreis 17:	
Forderungsmanagement	
a)	<p>Gibt es eine Dienstanweisung zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung?</p> <p>Ja. Die Dienstanweisung über das Forderungsmanagement der StädteRegion Aachen vom 02.08.2011 enthält Vorschriften zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen, • Aussetzung der Vollziehung, • einstweiligen Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen und • Geltendmachung von Kleinbeträgen. <p>Die Dienstanweisung entspricht den Bedürfnissen der städteregionalen Verwaltung. Ein dem A 14 vorgelegter überarbeiteter Entwurf dieser Dienstanweisung wird zurzeit durch A 20 erneut überarbeitet.</p>
b)	<p>Ist durch das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?</p> <p>Ja. Durch das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen wird sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet grundsätzlich, dass ausstehende Forderungen zeitnah eingezogen werden. Da die StädteRegion keine eigenen Vollziehungsbeamten beschäftigt, können Vollstreckungen nur im Wege der Amtshilfe durchgeführt werden.</p>

Fragenkreis 18:	
Vergaberegulungen	
a)	<p>Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben?</p> <p>Für Beschaffungen und Vergaben findet die Dienstanweisung über das Vergabewesen bei der StädteRegion Aachen Anwendung. Die letzte überarbeitete Fassung trat am 01.12.2019 in Kraft. Aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung entspricht diese grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Zusätzlich ist in § 10 der Rechnungsprüfungsordnung die Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung bei Vergaben geregelt.</p> <p>Die GPA empfahl in ihrer letzten Prüfung, die DA Vergabe der StädteRegion Aachen um den Aspekt der Nachhaltigkeit zu erweitern und deren Anwendung systematisch nachzuhalten. Dieser Empfehlung hat sich A 14 vollumfänglich angeschlossen und eine Überarbeitung der DA auf Grundlage der</p>

	von der GPA veröffentlichten Musterdienstanweisung für das Vergabewesen angeregt.
b)	Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt? Für Kapitalaufnahmen werden in der Regel Anfragen hinsichtlich der Zinskonditionen bei verschiedenen Kreditinstituten durchgeführt. Eine Anlage liquider Mittel hat im Jahr 2021 i. H. v. 7,0 Mio. € stattgefunden. Es wurden Angebote verschiedener Anbieter eingeholt und ein Angebotsspiegel erstellt. Das wirtschaftlichste Angebot einer einlagengesicherten Bank wurde ausgewählt. Im Berichtsjahr 2022 hat keine Geldanlage stattgefunden.
c)	Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegeln verstoßen wurde? Bei der Prüfung von Vergaben im Arbeitsjahr 2022 ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wurde zu seiner Sitzung am 16.03.2023 ein umfangreicher Prüfbericht vorgelegt.

Fragenkreis 19:

Gebühren- und Beitragssatzungen

a)	Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft? Nach der Rechnungsprüfungsordnung sind Vorlagen für Sitzungen des SRT und seiner Ausschüsse, die die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten i. S. d. § 6 KAG NRW betreffen, der örtlichen Rechnungsprüfung so rechtzeitig unter Beifügung der Entgeltkalkulation sowie – auf Anforderung – der der Kalkulation zugrunde liegenden Unterlagen zur Mitzeichnung vorzulegen, dass sie Gelegenheit zur Stellungnahme hat Die Gebührenkalkulationen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle und für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) Christoph Europa 1 für 2024 sowie die zugrunde liegenden Betriebskostenabrechnungen für 2022 wurden durch A 14 umfassend geprüft. Die Stellungnahmen des A 14 wurden in den Sitzungsvorlagen 2023/0489 und 2023/0495 aufgenommen. Die Gebührenkalkulation 2024 für den bodengebundenen Rettungsdienst ist aufgrund noch nicht ausgeräumter Unstimmigkeiten mit den Krankenkassen als Kostenträger noch nicht abgeschlossen
b)	Wurde in den gebührenrechnenden Bereichen eine Nachkalkulation durchgeführt, damit eventuelle Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen festgestellt werden können?

	<p>Geplant ist, dass Nachkalkulationen für die Leitstelle, den bodengebundenen Rettungsdienst und die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph-Europa 1 im Jahresturnus durch das Fachamt erstellt werden. Zuletzt wurden die Betriebskostenabrechnungen 2022 der o.a. Bereiche durch A 14 geprüft und die Prüfungsergebnisse im Rechnungsprüfungsausschuss beraten.</p>
c)	<p>Werden die bestehenden Gebührensatzungen regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf hin untersucht?</p> <p>Die bestehenden Gebührensatzungen werden regelmäßig auf Anpassungsbedarf hin untersucht. In seiner Sitzung 14.12.2023 hat der SRT den Erlass der aktuellen Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle und den Erlass Gebührensatzung der StädteRegion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) Christoph Europa 1 beschlossen (s 2023/0489 und 2023/0495). Die Allgemeine Gebührensatzung der StädteRegion Aachen wird bei Bedarf angepasst. Die letzte Anpassung wurde vom SRT am 30.03.2023 beschlossen (s. 2023/0068).</p>
d)	<p>Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?</p> <p>Nein. Derartige Feststellungen ergaben sich während der Prüfung nicht.</p>
e)	<p>Ist sichergestellt, dass alle Beiträge zeitnah und vollständig erhoben werden?</p> <p>Von der StädteRegion werden keine Beiträge nach dem KAG erhoben.</p>

Fragenkreis 20:	
Korruptionsprävention	
a)	Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
b)	Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, z. B. Annahme von Geschenken?
	<p>Zu a) und b): Ja. Der Städteregionsrat hat eine Dienstanweisung zur Verhütung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen (aktueller Stand: 01.08.2012) erlassen. Darin gibt es konkrete Regelungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken wie auch zu Nebentätigkeiten. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur Korruptionsprävention in anderen Dienstanweisungen geregelt, z. B. in der Dienstanweisung Vergabewesen, in speziellen Dienstanweisungen zur Zahlungsabwicklung u. ä. Zwischenzeitlich hat die Ver-</p>

	<p>waltung darüber hinaus einen Entwurf einer „Dienstanweisung Sponsoring“ erstellt. Diese soll nach Abschluss der zurzeit laufenden Überarbeitung der „Dienstanweisung zur Verhütung von Korruption und zum Schutze der Mitarbeiterinnen“ zusätzlich in Kraft treten.</p> <p>Die StädteRegion hat weder eine_n Antikorruptionsbeauftragte_n noch eine_n Compliance-Beauftragte_n bestellt; dies ist bisher gesetzlich nicht vorgeschrieben. In der o. a. Dienstanweisung ist festgelegt, dass die Führungskräfte ihre Führungsverantwortung und Dienst- und Fachaufsicht konsequent ausüben und auf Korruptionsindikatoren achten. In korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten haben sie geeignete Kontrollmechanismen aufzubauen.</p> <p>Die Verpflichtungen gemäß §§ 10 und 12 des KorruptionsbG, Grundsatz der Vorbeugung, korruptionsgefährdete Bereiche, Rotation und Dokumentation) erfüllt die StädteRegion <u>nicht</u>.</p>
c)	<p>Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?</p> <p>Der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Jahr 2022 keine entsprechenden Anzeigen bekannt bzw. durch die Verwaltungsleitung mitgeteilt worden.</p>

Fragenkreis 21:	
Berichterstattung an das Überwachungsorgan	
a)	<p>Hat die Verwaltungsleitung den Städteregionstag unterjährig über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft informiert?</p> <p>Bei der StädteRegion werden vierteljährlich jeweils zum Quartalsende Budgetberichte erstellt, die für die Ertrags- und Aufwandskonten aller Produkte/Teilprodukte den fortgeschriebenen Ansatz, den Stand zum Quartalsende, eine Prognose zum voraussichtlichen Stand am Ende des Jahres sowie ggfs. Anmerkungen hierzu enthalten. Diese Angaben werden in einem zusammengefassten Budgetbericht dem SRT zur Kenntnis gebracht.</p>
b)	<p>Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gebietskörperschaft und in die wichtigsten Verwaltungsbereiche?</p> <p>Ja.</p>
c)	<p>Wurde der Städteregionstag über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?</p> <p>Über wesentliche Vorgänge wurde der SRT angemessen und zeitnah unterrichtet. Im Rahmen der Prüfung konnten keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie er-</p>

	kennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen festgestellt werden.
--	---

Fragenkreis 22:	
Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage	
a)	Gibt es Auffälligkeiten bei den Kennzahlen (z. B. NKF-Kennzahlenset NRW) zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gebietskörperschaft? Nein. Derartige Auffälligkeiten wurden bei der Prüfung nicht festgestellt.
b)	Wie haben sich die Kennzahlen im Zeitablauf entwickelt? Hierzu wird ausführlich im Prüfbericht zum Jahresabschluss unter der Ziffer 4.2.5 Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage berichtet. Dort ist sowohl ein Zeitvergleich über die letzten drei Jahre als auch ein interkommunaler Vergleich für verschiedene Kennzahlen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der StädteRegion dargestellt.
c)	Wie sind die Kennzahlen im interkommunalen Vergleich zu beurteilen? s. oben

Fragenkreis 23:	
Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	
a)	Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen? Nein.
b)	Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig? Nein.
c)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird? Nein.

Fragenkreis 24:	
Finanzierung	
a)	Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden? Die Kapitalstruktur der StädteRegion ist der Darstellung auf Seite 23 des

	<p>Prüfberichtes zu entnehmen. Hieraus und aus den Kennzahlen der Eigenkapitalquote I und II (vergl. S. 30 – 32 des Prüfberichtes) ergibt sich, dass die Kapitaleseite der Bilanz der StädteRegion zu rd. 19 % aus Eigenkapital bzw. zu rd. 33 % aus Eigenkapital und Sonderposten aus Zuwendungen und zu rd. 10 % aus langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten und Verbindlichkeiten, die Krediten wirtschaftlich gleichkommen (Leasinggeschäften), besteht. Investitionen im Jahr 2022 wurden zum Teil durch Aufnahme von Fremdkapital vom Kreditmarkt i. H. v. 23 Mio. € finanziert.</p>
b)	<p>Wie ist die Finanzlage der Gebietskörperschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung?</p> <p>s. hierzu Fragenkreis 15 „Kredite“</p>
c)	<p>In welchem Umfang hat die StädteRegion Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?</p> <p>Im Jahr 2022 waren Zugänge i. H. v. rd. 5,3 Mio. € bei den Sonderposten aus Zuwendungen sowie Zugänge bei sonstigen Sonderposten aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020 i. H. v. rd. 536 T€ zu verzeichnen. Demgegenüber waren Abgänge/Auflösungen i. H. v. rd. 4,0 Mio. € bei den Sonderposten aus Zuwendungen und rd. 488 T€ bei den sonstigen Sonderposten aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020 zur verzeichnen. Der Bestand an Sonderposten aus Zuwendungen und sonstigen Sonderposten belief sich zum 31.12.2022 auf insgesamt rd. 95,7 Mio. €. Der Bestand an Erhaltenen Anzahlungen (Zuwendungen für noch nicht in Betrieb genommene Vermögensgegenstände und Bauvorhaben) hat sich im Berichtsjahr um rd. 4,5 Mio. € auf insges. 13,2 Mio. € erhöht. Hierin ist ein Anteil von rd. 1,6 Mio. € für das Programm „Gute Schule 2020“ enthalten. Es haben sich bisher keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden.</p> <p>Durch A 14 werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten aus allen Verwaltungsbereichen Prüfungen von erhaltenen Fördermitteln einschließlich Verwendungsnachweisen vorgenommen.</p>

Fragenkreis 25:	
Eigenkapitalausstattung	
a)	<p>Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung?</p> <p>Die Allgemeine Rücklage der StädteRegion belief sich am 31.12.2022 auf 85.733.017,79 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr hauptsächlich durch die Rückbuchung eines Teils der „Sonderrücklage“ gem. § 44 Abs.4 Satz 2</p>

KomHVO in die Allgemeinen Rücklage i. H. v. rd. 2,9 Mio. € verändert. Außerdem wurden Gewinne und Verluste aus Vermögenszu- und -abgängen mit einem Saldo von - 130.669,95 € mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Im Jahresabschluss 2022 wurde erneut ein Jahresüberschuss von rd. 10,8 Mio. € erzielt, der vollständig der Ausgleichsrücklage zugeführt werden soll.

Die Verwaltung prognostiziert im dritten Budgetbericht 2023 einen Fehlbedarf von rd. 9,3 Mio. €, der im Falle des tatsächlichen Eintretens durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Es gibt daher derzeit keine Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass kurz- oder mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung gegeben ist.

Fragenkreis 26:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a)	Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?
	Nein. Der Aufwandsdeckungsgrad des Jahresabschlusses 2022 betrug 98,32 %. Hierzu wird auch auf die Ausführungen im Prüfbericht zu Ziffer 4.2.5 Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage „Aufwandsdeckungsgrad“ verwiesen.
b)	Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
	Der Jahresüberschuss entstand aus dem außerordentlichen Ertrag zur Neutralisierung der haushalterischen Belastungen, die durch die Covid-19-Pandemie und die Ukraine Krise sowie durch erhebliche Haushaltsverbesserungen, vor allem im Bereich der Sozialleistungen und hier insbesondere bei den Aufwendungen für Pflegebedürftige, entstanden sind. Insofern ist das Jahresergebnis 2022 <u>erneut</u> wesentlich von einmaligen Vorgängen geprägt.
c)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?
	Nein. Derartige Anhaltspunkte haben sich bei der Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 27:

Strukturelles Defizit und seine Ursachen

a)	Existiert ein strukturelles Defizit und was sind seine Ursachen?
	Aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung existiert weiterhin ein struktu-

relles Defizit, auch wenn nunmehr wieder Zuführungen zur Ausgleichsrücklage erfolgen werden.

Von 2009 bis 2016 ergaben sich kontinuierlich Jahresfehlbeträge, die zunächst durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgefangen wurden und seit dem Jahresabschluss 2014 durch Abbau der Allgemeinen Rücklage – unter Verzicht auf die Erhebung einer möglichen Sonderumlage gem. § 56 c KrO a. F. – aufgefangen werden mussten. In den Jahren 2017 und 2018 wurden insbesondere aufgrund der guten Gesamtwirtschaftslage Jahresüberschüsse erwirtschaftet. Erstmals wurde der Überschuss des Jahres 2018 vollständig der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Jahresüberschüsse der Jahre 2019 –2021 wurden ebenfalls der Ausgleichsrücklage zugeführt wurde. Auch der o. a. Jahresüberschuss des Jahres 2022, der erneut hauptsächlich durch die Effekte aus der Isolierung der Coronabedingten und Ukrainekriegsbedingten Haushaltsbelastungen erzielt werden konnte und insofern nicht nachhaltig ist, soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Der dritte Budgetbericht 2023 geht von einem Jahresfehlbetrag von rd. 9,3 Mio. € aus.

Der Haushalt 2024 und die mittelfristige Finanzplanung 2025 – 2027 gehen von Jahresfehlbeträgen aus, die aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden sollen. Am Ende dieses Zeitraumes wäre die Ausgleichsrücklage erneut verbraucht, so dass für deren Inanspruchnahme nach dem o. g. Zeitraum praktisch keine Mittel mehr vorhanden wären.

Die Aufsichtsbehörde weist regelmäßig in ihren Genehmigungsverfügungen darauf hin, dass die Städteregion auf eine den Aufwand deckende Umlage verzichtet, sodass der Haushaltsausgleich lediglich durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage fiktiv erreicht werden kann. Diese Vorgehensweise hält sie zwar aufgrund der insgesamt positiven Liquiditätssituation und aus Gründen der Rücksichtnahme auf die regionsangehörigen Kommunen für vertretbar. Dennoch führt diese Vorgehensweise zu einer weiteren Inanspruchnahme des Eigenkapitals, die nicht dauerhaft fortgeführt werden sollte.

b) Welche Produktbereiche haben maßgeblich zum defizitären Ergebnis beigetragen?

Im Berichtsjahr war kein defizitäres Ergebnis zu verzeichnen.

Fragenkreis 28:	
Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	
a)	<p>Sind langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?</p> <p>Zur Verbesserung des Jahresergebnisses ist entweder eine Verbesserung der Ertragslage erforderlich und/oder eine Senkung der Aufwendungen. Hierzu wurden Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Strukturkonzeptes 2015 – 2025 einschließlich eines Personalbewirtschaftungskonzeptes 2015 – 2020 sowie dem nachfolgenden Personalbewirtschaftungskonzept 2022 – 2027 vorgeschlagen. Die noch nicht erfolgte Umsetzung von Vorschlägen aus der Strukturdebatte wird durch die Behördenleitung nicht mehr weiterverfolgt.</p>
b)	<p>Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Gebietskörperschaft zu verbessern?</p> <p>Die größte beeinflussbare Ertragsquelle der StädteRegion ist die Allgemeine Umlage. Jedoch ist diese nicht uneingeschränkt beeinflussbar, da sie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegt und unter dem Gebot der Rücksichtnahme auf die regionsangehörigen Kommunen festzusetzen ist. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage wurden – erkennbar für A 14 – bisher nicht eingeleitet.</p>